

## Neue Hoffnung bezüglich der Sakramentenpastoral?

Zum Gespräch mit der Pastoralkommission der Deutschen  
Bischofskonferenz und zur Verwirklichung ihrer positiven Impulse

Von François Reckinger

Ausgehend vor allem von Frankreich, bezogen Seelsorger und Theologen seit dem zweiten Weltkrieg zunehmend kritisch Stellung zu der Frage, ob angesichts der Situation von Glauben und kirchlicher Gebundenheit der Bewerber Sakramente weiter im selben Umfang wie bisher gespendet werden können. Eine Bilanz der ersten Phase dieser Diskussion in bezug vor allem auf die Kindertaufe habe ich 1979 vorgelegt<sup>1</sup>.

Nach einem gewissen Abflauen Anfang der achtziger Jahre ist die Auseinandersetzung in unserem Sprachraum seit ca. 1987 wieder aufgelebt, getragen diesmal in der Hauptsache von Pfarrern, die sich zu Wort meldeten, weil sie aus Gewissensgründen nicht mehr so weitermachen konnten und wollten wie bisher und aus ihrer diesbezüglichen Not keinen Ausweg sahen<sup>2</sup>. Vor allem der erste Beitrag von Kopp hat eine Menge zustimmender Reaktionen von Pfarrern hervorgerufen und zur Bildung einer Arbeitsgruppe geführt, die der Deutschen Bischofskonferenz ein Memorandum zur Situation der Sakramentenpastoral überreicht und dieses anschließend veröffentlicht hat<sup>3</sup>. Wenige Monate später erschien ein Buch von Prof. Emeis, das sichtlich um einen Ausgleich zwischen dem Standpunkt der genannten Autoren und dem von Bischöfen und Diözesanleitungen bemüht ist<sup>4</sup>. Als Antwort auf diese, im Endeffekt nicht zu überhörenden Stimmen wie auch aus eigener pastoraler Sorge heraus hat die Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz im Juli 1993 das Schreiben »Sakramentenpastoral im Wandel« veröffentlicht<sup>5</sup>. Die erwähnte Gruppe

<sup>1</sup> Kinder taufen – mit Bedacht. Eine Darstellung der Diskussion im katholischen Raum seit 1945 mit kritischer Stellungnahme und pastoralen Ausblicken, Kall 1979.

<sup>2</sup> Bes.: K. Gartner, Lieber Bruder Bischof. Briefe eines Pfarrers zur Reform der Gemeindepastoral, Freiburg 1989 (<sup>3</sup>1990); U. Körner, Entscheidung statt Service. Gegen eine flächendeckende Heilsvereinnahmung. Notschrei eines Pfarrers, in: ErKiGe, H. 47 (2/1991) 8f; Th. Kopp, Katechumenat und Sakrament – nicht aber Sakramentenspendung an Ungläubige, in: AnzSS 97 (1988) 35–38; ders., Noch einmal: Katechumenat und Sakrament – nicht aber Sakramentenspendung an Ungläubige, ebd. 99 (1990) 243–245; J. Mayer, Taufe ja – Kirche nein? Ein junger Kaplan berichtet, in: GuL 60 (1987) 355–358; H. Niedenzu, Wollen, was die Kirche will, in: gd 23 (1989) 140; L. Pohle, Arkandisziplin und Sakramentenpastoral, in: LS 38 (1987) 160–166; ders., Zwischen Verkündigung und Verrat. Zur Gewissenskrise des Priesters heute, in: GuL 60 (1987) 334–354; H. P. Spieß, »Daß ich nicht anderen predige...« Wie ich mein Sabbatjahr sehe, in: Pbl 41 (1989) 212–218; ders., »Ganz ohne Religion sollen sie auch nicht aufwachsen.« Gibt es eine unheilige Allianz zwischen Elternhaus und Kirche?, ebd. 42 (1990) 226–236.

<sup>3</sup> Glaubwürdige Sakramentenpastoral? Eine Anfrage an die deutschen Bischöfe, in: AnzSS 100 (1991) 50–52; ErKiGe H. 47 (2/1991) 33f.

<sup>4</sup> D. Emeis, Zwischen Ausverkauf und Rigorismus. Zur Krise der Sakramentenpastoral, Freiburg 1991 (<sup>4</sup>1993).

<sup>5</sup> Sakramentenpastoral im Wandel. Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente – am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung (Die deutschen Bischöfe, Pastoral-Kommission 12), Bonn 1993. – Die Abschnitte des Textes sind nicht nummeriert; von daher ist nur die relativ unpräzise Zitierung nach Seitenzahlen möglich.



von (174) Pfarrern, deren Angebot, bei der Erstellung des Dokumentes mitzuwirken, von den Bischöfen nicht angenommen worden war, hat Ende 1994 mit einer fundierten, in konstruktivem Ton und unbeirrt kirchentreuer Gesinnung abgefaßten kritischen Stellungnahme reagiert<sup>6</sup>.

### *Art und Anspruch des Dokumentes*

Das Schreiben der Pastorkommission will »keine verbindlichen Rahmenrichtlinien« vorlegen, sondern »Ausdruck für die derzeitige Suchbewegung« sein, »eindringliche Aufforderung und begründete Ermutigung ... , gemeinsam nach Wegen zu suchen, Schritte zu formulieren und vor allem sie dann auch zu gehen, um dem untrennbaren Zusammenhang von Glaube und Sakrament überzeugender gerecht zu werden« (5.35). Genau dazu möchten die folgenden Überlegungen dienen. Daß dabei auch Widerspruch öffentlich geäußert werden darf, ergibt sich aus der genannten Art und Zielsetzung des Dokumentes. Das Recht dazu ist im übrigen selbst einem verbindlichen teilkirchlichen Text gegenüber wenigstens immer dann gegeben, wenn belegt werden kann, daß dieser in irgendeiner Weise gegen universalkirchlich verbindliche Lehren oder Bestimmungen verstößt.

Wer das unter Anm. 4 erwähnte Buch von Emeis gelesen hat, wird unschwer feststellen, wie sehr das Schreiben der Pastorkommission von ihm abhängig ist. Es übernimmt von diesem Autor charakteristische Begriffe wie »Geschichte Gottes mit jedem Menschen« (29.37), »Glaubensbiografie« (39), »Glaubensgeschichte« (41), »gelingendes Leben« (20.29); ebenso nahezu vollständig die Auswahl der Sakramente, die als Beispiele einzeln behandelt werden; und die entscheidende Aussage, auf die zurückzukommen ist, daß in annähernd gleichgelagerten Fällen einmal auf Aufschub, ein andermal auf Spendung eines bestimmten Sakramentes zu entscheiden sei, je nachdem, ob die Bewerber den Aufschub verstehen können oder nicht – obwohl auch im zweiten Fall der Vollzug des Sakramentes unter den vorausgesetzten Umständen als »fragwürdig« (Emeis, 85) bzw. als »pastoral nicht unproblematisch« bezeichnet wird (Pastorkommission, 34). Wie Emeis spricht auch der bischöfliche Text eine Art »Edelsprache«, die eindeutige Festlegungen vermeidet und, sofern solche dennoch ausgesprochen zu sein scheinen, diese durch entgegenstehende Aussagen ausgleicht oder gar zurücknimmt. Auf diese Weise werden immer wieder Sicherungen eingebaut, so daß, wenn bei Befolgung der Aufrufe zum mutigen Beschreiten neuer Wege irgend etwas schiefeht, die Verantwortung dafür immer beim (priesterlichen) Leser verbleibt, der die guten und »ausgewogenen« Prinzipien dann eben falsch angewandt hat. Mitunter verhüllt der Klang der Sprache auch das Nichtvorhandensein eines greifbaren Inhalts. Was soll das etwa sein, »eine dichte Lebenserfahrung«, die sich angeblich im »Wunsch der Eltern nach der Taufe« ihres Kindes ausspricht (sic, 38; aller Eltern?).

Es fragt sich, ob es gut ist, daß ein Dokument der Bischofskonferenz sich derart eng an Gedankengänge und Diktion eines einzelnen Theologen anschließt und die effektive Mitwirkung anderer Theologen und vor allem die von praktischen Seelsorgern wie den Unterzeichnern des oben erwähnten Memorandums darin nicht spürbar wird.

<sup>6</sup> Sakramentenpastoral im Wandel. Stellungnahme zu Heft 12 der Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz, Juli 1993, in: AnzSS 103 (1994) 598.600-602.



## *Zu Grundaussagen und Grundausrichtung des Dokumentes*

Die Überlegungen gehen von der Feststellung aus, daß die volkscirchliche Gestalt der Kirche in der Krise ist und wir uns in der Übergangssituation zu einer anderen Sozialgestalt befinden. Zu Recht wird daraus gefolgert, daß die Seelsorger dem Rechnung zu tragen haben, indem sie darauf verzichten, Sakramente fraglos wie früher zu spenden; daß sie gleichzeitig jedoch darauf achten müssen, den Wandel nicht zu überstürzen, ihn nach Möglichkeit Gemeinden und einzelnen Bewerbern einsichtig zu machen und unterschiedliche Praktiken zu befolgen, je nachdem, ob in einer Gegend mehr oder weniger zahlreiche und bedeutsame volkscirchliche Elemente in gesundem Zustand erhalten sind. Auch unabhängig von der Krise der Volkskirche sind die Sakramente in unserer Zeit als Feier der Gemeinde wiederentdeckt und damit ihr früheres, individualistisch verengtes Verständnis überwunden worden. Das Schreiben bemüht sich mit Recht, Wege aufzuzeigen, wie diese erneuerte Sicht den Gemeinden vermittelt und in die Praxis umgesetzt werden kann, so daß gerade auch Fernerstehende etwas davon zu begreifen vermögen und sich durch geänderte Praktiken nicht vor den Kopf gestoßen fühlen.

Angesichts der Feststellung: »Die Schere zwischen unserer Praxis von Feier und Spendung der Sakramente und dem Rückgang von Glaube und Glaubensleben ist weit geöffnet und wird immer mehr zu einer bedrückenden Last« (5), erklären die Bischöfe mit wohlthuender Bescheidenheit: »Die hier vorgestellten Überlegungen ... sind weithin eine Problemanzeige.« Allgemein konsensfähige Lösungen haben sie demnach für viele Fragen nicht anzubieten, und sie meinen, diese Notsituation werde »der Kirche wohl auch in Zukunft erhalten bleiben« (57). Angesichts dessen rufen sie dazu auf, »neue Wege und Erfahrungen zu wagen« (5.57). Dabei soll eine »gegenseitig gewußte und begründbare Pluralität ... möglich bleiben« (5). »Auf Grund unterschiedlicher Situationen in einzelnen Pfarreien wie auch auf Grund unterschiedlicher Auffassungen unter den Seelsorgern werden gleichzeitig unterschiedliche Wege gegangen werden – auch in benachbarten Pfarreien« (57).

Das ist sicher eine der wichtigsten und erfreulichsten Aussagen des Dokumentes. Jedoch müßte, um ein faires Nebeneinander unterschiedlicher Praktiken zu ermöglichen, dem sehr bald eine Bestimmung (bzw. die Erinnerung an bereits existierende Bestimmungen des CIC), versehen mit Durchführungsmaßnahmen, folgen, um zu verhindern, daß Seelsorger einer Pfarrei in die Sakramentenpastoral einer anderen Pfarrei eingreifen, indem sie von dort kommende »Asylsuchende« aus sakramentenpastoralen Gründen bei sich aufnehmen und ihnen das zugestehen, was ihnen dort ohne die Erfüllung bestimmter Bedingungen verwehrt wurde. Berufungsinstanz für Sakramentenbewerber ist der Bischof oder das Bischöfliche Ordinariat, es kann nicht jedweder andere Pfarrer sein. Solange die diesbezügliche Unordnung nicht behoben wird, haben anspruchsvollere Wege der Sakramentenpastoral kaum eine Chance, sich zu halten, zu entfalten und längerfristig ihre Effizienz unter Beweis zu stellen. Denn naturgemäß fliehen Bewerber aus Pfarreien, in denen solches versucht wird, in andere, wo weniger oder gar nichts verlangt wird, während zu einer umgekehrten Wanderbewegung kein Anlaß besteht. Anspruchsvollere Seelsorger haben daher kaum Gelegenheit, in die Pastoral ihrer willfährigeren Nachbarn störend einzugreifen, während das Umgekehrte immer wieder der Fall ist. Deshalb bedürfen erstere, damit ein fairer Wettbewerb der unterschiedlichen pastoralen Wege möglich wird, unbedingt des Schutzes von seiten des Bischofs.



## »Glaube als Weg«

Im Anschluß an eine ganze Reihe von Autoren<sup>7</sup> stellen die Bischöfe zutreffend fest, daß viele Sakramentenbewerber mit dem, was sie erbitten, nicht das meinen, was die Kirche mit den Sakramenten Jesu Christi meint, sondern das, was religionssoziologisch als »Übergangsriten« bezeichnet wird, d.h. Riten, die Übergänge von einer Lebensphase zu einer anderen sakralisieren und die Bewerber selbst oder ihre Kinder unter den Schutz Gottes stellen sollen (22.29). Dieses Bedürfnis sei ein »Bestandteil des Sakramentes, aber nicht dessen christliches Spezifikum. Weithin fehlen die Grundvoraussetzungen für den Empfang eines Sakramentes: der personale Glaube und die Bejahung des eigentlichen Sinnes der Sakramente, wirksame Zeichen der Nähe Gottes, der Begegnung mit ihm durch Christus und in der Gemeinschaft der Kirche zu sein.« Befremden muß es, wenn in diesem Zusammenhang davon gesprochen wird, daß auch der heutige Mensch nicht bloß nicht »ohne Riten«, sondern auch nicht ohne »Mythen« leben könne (22) – so als könnte auch ein solches Verlangen durch Christentum, Kirche und Sakramente befriedigt werden. Erfreulich dagegen ist die Einladung, nach Riten und Symbolen »im Vorraum der Sakramente« zu suchen, die der Situation derartiger Bewerber entsprechen würden, so daß auf ihre Bitte um Sakramente nicht, wie bisher, mit einem »Alles-oder-Nichts« reagiert zu werden brauchte (26).

Gleichzeitig verlangt das Schreiben – im Anschluß an zahlreiche französische Autoren seit den fünfziger Jahren<sup>8</sup> und nahezu dreißig Jahre nach der entsprechend ausgerichteten Pastoralanweisung der französischen Bischöfe zur Kindertaufe<sup>9</sup> –, Bewerbern der genannten Art das anzubieten, was in der einschlägigen Literatur als »Pastoral des Weges« (pastorale du cheminement) bezeichnet wird. Wo Fernstehende, die für sich oder ihre Kinder um Sakramente bitten, »zu einem Weg der gegenseitigen Annäherung (zwischen ihnen und der Kirche) bereit sind«, sollte man diesen Weg nicht »durch Überforderung an seinem Anfang beschneiden ... Allerdings ... darf kein Zweifel bestehen, daß jeder, der sich am Anfang bereit erklärt, auch einen Prozeß mitmachen und einen Weg mitgehen will. Man muß diesen Wegcharakter von Beginn jeder Katechese an unmißverständlich herausstellen ... (Es muß) mit aller Klarheit ein prozeßhaftes Engagement eingefordert werden ... Wer sich überhaupt weigert, diesen Weg des Glaubens mitzugehen ..., sollte, wenn alles gute Zureden und alle Hilfe versagen, eher zurückgestellt werden, als dies heute durchschnittlich der Fall ist ...« (19).

Dementsprechend wird auf die Vorschrift des CIC verwiesen, erwachsene Taufbewerber zunächst in den Katechumenat aufzunehmen (can. 851,1), und auf die entsprechende Bestimmung der Deutschen Bischofskonferenz von 1986, gemäß der für derartige Bewerber auf pfarrlicher oder überpfarrlicher Ebene ein Katechumenat durchgeführt werden muß (31). Der Katechumenat, so heißt es, wird »in der zunehmend missionarischen Situation der Kirche in unserer Gesellschaft ... immer mehr an Bedeutung gewinnen« (42). Viele Getaufte jedoch »befinden sich häufig in einer katechumenatsähnlichen Situation«. Von daher empfiehlt es sich, wenn sie um Sakramente bitten, entsprechende »Wege des Glauben-lernens mit ihnen an den Grundelementen des Katechumenats auszurichten« (31). Bei derartigen Wegen ist u. a. zu beachten, daß der »Endpunkt« (d.h. der Zeitpunkt, an dem das gewünschte Sakrament faktisch gespendet wird) am Anfang nicht festliegt

<sup>7</sup> Vgl. Reckinger a. a. O. (Anm.1), 116.303.

<sup>8</sup> Vgl. ebd. 78–101; 112–138.

<sup>9</sup> 6. 12. 1965 (DC 48, 1966, 457–465); vgl. ebd. 101–112.



(32). Unter »Hinweise zum konkreten Handeln« wird als erstes erklärt, daß es »dringend Schritte in Richtung einer wachsenden Verbindlichkeit in der Sakramentenpastoral« braucht (33).

Das alles klingt gut und ermutigend. Doch steht dem eine andere Aussagenreihe entgegen, die das Gesagte für die Fälle, in denen es ernst wird – und gerade um diese geht es ja –, wieder weitgehend in Frage zu stellen scheint. »Die Hinnahme sehr unterschiedlicher Formen von Engagement und Beteiligung kann eine Form der Teilnahme an der Geduld Gottes mit uns sein ...« (23). Diese Feststellung kann sicher einen guten Sinn haben. Dennoch ist zu fragen, ob es nicht ein Minimum an Beteiligung gibt, das vor einer weiteren Sakramentenspendung erreicht sein müßte – da das ganze Problem ja hauptsächlich darin besteht, daß sich bei den allermeisten Bewerbern die »Beteiligung« auf die von ihnen verlangten Riten in »Übergangssituationen« beschränkt.

»Bei einigen – und oft vielen – müssen wir es gut sein lassen, wenn wir ihnen etwas in ihr Leben mitgeben können. In solchen Begegnungen ist der Zeitaufwand und das innere Engagement zu begrenzen im Blick auf das in der jeweiligen Situation Mögliche... Anderen können wir evtl. viel mitgeben ... Es wird dann darauf ankommen, mit der nötigen Zeit und Kraft verfügbar zu sein« (34). Da ist sicher etwas dran, und man kann und sollte auf weite Strecken hin tatsächlich einen solchen Unterschied machen. Das darf jedoch nicht soweit gehen, daß bestimmten Personen ein verbindlich für alle festgesetzter Rahmen – etwa eine bestimmte Anzahl von Treffen zur Vorbereitung einer Kindertaufe oder von Elterntreffen zur Vorbereitung der Erstkommunionfeier – einfach erlassen wird. Aus wichtigen Gründen (z.B. bei Alleinerziehenden mit kleinen Kindern) kann statt der Teilnahme an den Treffen gelegentlich, im Extremfall gar durchgehend, die Form des Gesprächs mit den Interessenten in ihrer Wohnung gewählt werden. Dabei kann aus dem von den Bischöfen genannten Grund ein solches Gespräch mitunter relativ kurz sein. Die *Zahl* der Begegnungen soll jedoch grundsätzlich die gleiche sein wie für alle anderen Teilnehmer; und daß es sich so verhält, muß diesen wirksam bekanntgemacht werden, weil ansonsten das Gerechtigkeitsempfinden verletzt und das System der Hinführung zur sakramentalen Feier ungläubwürdig wird.

Gegen dieses Empfinden verstößt m.E. in der Mehrheit der Fälle das bereits erwähnte Prinzip, auf einen an sich notwendigen Aufschub eines Sakramentes dann zu verzichten, wenn die Bewerber die Berechtigung einer solchen Entscheidung *nicht einsehen* können: »Es ist damit zu rechnen, daß manchen Menschen die Kluft zwischen ihrer Erwartung an die Kirche und ihrer tatsächlichen Distanz zur Glaubensgemeinschaft nicht bewußt wird und dies ihnen auch nicht zu vermitteln ist. Sie können die Gründe für den Aufschub eines Sakramentes bzw. für einen längeren Weg der Hinführung nicht nachvollziehen und sehen darin eine persönliche Zurückweisung ... In solchen Situationen kann der Erwartung der Betroffenen nur entsprochen werden, wenn...« (33). Auf die angefügte, völlig ineffektive Bedingung wird gleich zurückzukommen sein. In der Fortsetzung heißt es dann: »Daneben wird es auch Menschen geben, denen die Problematik ihrer Bitte um das Sakrament bewußt ist bzw. denen diese Problematik bewußt gemacht werden kann. Sie sollen in ihrem Anliegen ernst genommen und evtl. sogar noch bestärkt werden ... Im Hintergrund ... muß immer die Frage stehen, wie wir der Geschichte Gottes mit dem konkreten Menschen dienen können. Die Antworten auf diese Frage ... können zu verschiedenen Formen des Handelns führen: im einen Fall zum Aufschub der Feier des Sakramentes und gegebenenfalls zu einem längeren Weg der Hinführung, im anderen Fall mag es der – pastoral nicht unproblematische – Vollzug des Sakramentes sein« (34).



Daß faktisch Seelsorger in Einzelfällen so verfahren – und zwar dann, wenn es sich um Bewerber mit beschränkteren geistigen Fähigkeiten handelt und die ungleiche Behandlung unter den gegebenen Umständen niemand anderem ins Auge fällt –, dagegen wird niemand etwas einwenden. Daß eine ungleiche Behandlung aufgrund des genannten Kriteriums jedoch in einem bischöflichen Schreiben *zum Prinzip erhoben* wird, das ist, soweit ich sehe, einmalig, und muß ebenso verwundern, wie wenn dieselbe Regel in anderen Lebensbereichen zum Grundsatz erklärt würde; wie wenn etwa Erwartungen der Steuerermäßigung beim Finanzamt, der Versetzung in der Schule, der Diplomierung oder Promotion an Hochschulen, der Einstellung oder Beförderung in Verwaltungen und Betrieben, deren Erfüllung nach objektiven Kriterien entweder abgelehnt oder aufgeschoben werden müßte, dennoch umgehend positiv beschieden würden, wenn die Interessenten Ablehnung oder Aufschub nicht verstehen könnten. Eine solche Regel wurde bisher in keinem einzigen Lebensbereich ernsthaft vorgeschlagen. Und das mit guten Gründen, denn sie benachteiligt die Einsichtigen und begünstigt die Uneinsichtigen. Die Bewerber würden sich im Fall ihrer häufigen oder generellen Anwendung sehr schnell *gegenseitig informieren*: Es genügt Uneinsichtigkeit zu beweisen, um zu erlangen, was wir fordern. Wie schwach wäre angesichts dessen die Position eines Seelsorgers, wenn er irgend jemandem zur Einsicht hinsichtlich des für ihn notwendigen Aufschubs verhelfen wollte. Einigermmaßen bestehen könnten in dieser Situation lediglich jene Seelsorger, die ihre Gesprächspartner durch monologisches Dauerreden und Überrumpelung mittels geschickter Fragen so zu manipulieren wissen, daß sie nicht dazu kommen, Uneinsichtigkeit zu äußern.

Wie bei diesem Punkt muß auch bei einigen anderen nach der *Ernsthaftigkeit* des Dokumentes gefragt werden. Etwa wenn es heißt, im Fall des »pastoral nicht unproblematischen« Vollzuges einer bestimmten Kindtaufe müßte gleichzeitig den Eltern »deutlich gemacht (werden), daß die Feier eines Sakramentes auch eine ernste Verpflichtung zur Erneuerung der Glaubenspraxis beinhaltet« (33). Die dem an sich notwendigen Aufschub gegenüber Uneinsichtigen sind es in der Regel um so mehr gegenüber bloßen Mahnungen, denen die Kirche selbst keinerlei Effektivität zu verleihen wagt. Oder ist es etwa ein ernst zu nehmender Gedanke, daß der problematische Vollzug einer Taufe u.a. dadurch aufgewogen werden könnte, daß die getauften Kinder später zu Veranstaltungen wie Martinszug und Nikolausbesuch eingeladen werden (ebd.)? Ernsthaftigkeit läßt schließlich der Optimismus vermissen, mit dem von der *Patenfunktion* gesprochen wird (37.39). Paten aus der Gemeinde, wie sie hier vorgeschlagen werden, werden in der Regel gerade von jenen Eltern, die solche am nötigsten hätten, am wenigsten akzeptiert. Die »Aufgabe der Taufpaten ... neu ... zu gestalten« wird, angesichts der faktischen Lage, in vielen Gegenden wohl erst möglich werden, wenn die Patenfunktion für einige Jahrzehnte abgeschafft worden und die Erinnerung an die derzeitige Gestalt dieser Funktion geschwunden ist.

Und ein Letztes: zwar wird, wie erwähnt, im Anschluß an den CIC von Katechumenat gesprochen, doch ist nicht ausdrücklich die Rede vom »*Ordo Initiationis Christianae Adulorum*« von 1972 und seinen pastoralen Anweisungen, die in der einschlägigen Literatur als wegweisend auch für katechumenatsähnliche Bemühungen mit bereits Getauften, insbesondere mit Firmbewerbern, und für die Vorbereitung von Eltern auf Taufe und Erstkommunion ihrer Kinder hingestellt werden. Diese Anweisungen, zusammen mit dem ihnen entsprechenden Ritus in seinen verschiedenen Etappen, haben inzwischen zu bemerkenswert guten Ergebnissen geführt, nicht nur in sog. Missionsländern, sondern vor allem



auch in Frankreich und den USA<sup>10</sup>. Von einer Verlautbarung der Pastoralkommission zur Sakramentenpastoral wäre zu erwarten gewesen, daß sie ein Wort darüber sagen würde, wie weit denn nun die Überlegungen gediehen sind bezüglich einer deutschsprachigen Fassung dieses Ritus und seiner Anweisungen – nach mehr als zwanzig Jahren!

### *Zu den Kriterien der Zulassung*

Als Kriterium für Zulassung oder Aufschub eines sakramentalen Vollzugs wird immer wieder der *Glaube* genannt. Einmal wird darauf hingewiesen, daß es »Formen eines impliziten, rechtfertigenden Glaubens« gibt (18). Das ist richtig, doch wäre hinzuzufügen, daß ein solcher für die Spendung von Sakramenten nicht genügt, sondern dafür ein expliziter christlicher und ekklesial geformter, d.h. in der Gemeinschaft der Kirche gelebter Glaube erforderlich ist.

Da der Glaube ohne Werke tot ist (Jak 2,17.20) und allein jener Glaube mit Gott verbunden, der »in der Liebe wirksam ist« (Gal 5,6), gehört zu den Bedingungen des erlaubten und fruchtbaren Sakramentenempfangs nach christlicher Überlieferung das *Freisein von schwerer Sünde* ebenso grundlegend wie der christlich-ekklesiale Glaube. Es verwundert, daß von dieser Dimension in dem Schreiben (ebenso wie größtenteils in der entsprechenden neueren Literatur) nur sehr zurückhaltend, implizit und nahezu verschleiert die Rede ist: »Das eine wichtige Kriterium ist die Gemeinschaft im Glaubensbekenntnis und die Bereitschaft, daraus das Leben zu gestalten. Das andere Kriterium, das auch im Glaubensbekenntnis angesprochen wird, ist die Bereitschaft zu verbindlicher Kirchengemeinschaft in einer Gemeinde« (19). Es gibt keinerlei Grund, dies nicht im Sinn des oben Gesagten zu verdeutlichen.

Gewiß ist der Begriff der schweren Sünde in der Vergangenheit in hohem Maß mißbraucht worden, indem in bestimmten Lebensbereichen zu viele Sünden dieser Art gesehen und behauptet wurden. Dennoch dürfte heute auf den Gebrauch dieses Begriffs gerade auch in Verlautbarungen zur Sakramentenpastoral nicht verzichtet werden. Dient doch das Bemühen um Unterscheidung zwischen schweren Sünden und alltäglichen oder läßlichen Sünden u. a. auch dazu, die Grenze zu markieren, die im Hinblick auf Sakramentenfähigkeit nicht unterschritten werden darf. Damit aber hilft es, die beiden Extreme, Laxismus, Minimalismus, Liberalismus auf der einen, Überforderung und Rigorismus auf der anderen Seite auszuschließen – was ja auch das Anliegen der Pastoralkommission ist. Nicht verschwiegen werden sollte, daß die gewohnheitsmäßige Verweigerung der Teilnahme am Sonntagsgottesdienst nach wie vor zu den schweren Sünden zu zählen ist – entsprechend u. a. der bundesdeutschen Synode von 1974, die ja sogar (m.E. übertreibend) noch mit der Möglichkeit schwerer Verfehlung bei gelegentlichem unbegründetem Versäumen gerechnet hat<sup>11</sup>. Dieser Punkt ist u. a. deswegen so wichtig, weil eine gelebte

<sup>10</sup> Vgl. B. Fischer, Das amerikanische Beispiel. Die Rezeption des Ritus der Erwachseneninitiation von 1972 in den Vereinigten Staaten, in: LJ 37 (1987) 67–74; F.-P. Tebartz-van Elst, Der Erwachsenenkatechumenat in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine Anregung für die Sakramentenpastoral in Deutschland (MThA 28), Altenberge 1993; ders., Die Wiederbelebung des Erwachsenenkatechumenates in den USA..., in: LJ 44 (1994), 67–88; A. Fayol-Fricourt u. a., La mise en œuvre du rituel de l'initiation chrétienne des adultes, in: LMD, H. 185 (1991) 85–115 (Frankreich, Senegal, USA).

<sup>11</sup> Beschluß Gottesdienst, 2.3. Vgl. dazu: F. Reckinger, »Auch wenn es vielen widerstrebt«. Der Verpflichtungscharakter des Sonntagsgottesdienstes nach der bundesdeutschen Synode, in: MThZ 33 (1982) 116–123.



Kenntnis der christlichen Glaubens- und Morallehre davon abhängt. Wer sich der eucharistischen Sonntagsversammlung entzieht, entzieht sich der Chance, in Lesungen und Homilie (sofern die Prediger ihre Pflicht erfüllen), zu hören, was Jesus uns vom Vater verkündigt und was er »zu befolgen geboten« hat (vgl. Mt 28,20).

Daß Sakramentenempfang im Zustand schwerer Sünde sakrilegisch ist, sollte in einem Schreiben zur Sakramentenpastoral ebensowenig verschwiegen werden wie die Tatsache, daß zur Behebung dieses Zustandes außer tätiger Reue der Vollzug des Bußsakramentes erforderlich ist, im Normalfall vor dem nächsten Kommunionempfang.

Derartigen Erwägungen gegenüber wird vielfach eingewandt, die meisten unter den problematischen Sakramentenbewerbern seien *subjektiv nicht schwer schuldig*, weil sie angesichts ihrer Lebensumstände ihr Verhalten nicht als schwer sündhaft erkennen können. Das trifft sehr wahrscheinlich weitgehend zu, kann jedoch nicht ohne weiteres für die Mehrzahl derjenigen unter ihnen angenommen werden, die zur vollen Entfaltung ihrer religiös-moralischen Veranlagung und Fähigkeiten gelangt sind. Und wie dem auch sei, bei objektiv schwerer Sünde können aufgrund wahrscheinlicher subjektiver Schuldinderung oder gar Entschuldigung zwar in einer Reihe von Fällen Sakramente gespendet werden, nicht aber generell auf der ganzen Linie. Das gesamte sakramentale System kann nicht auf dieser Grundlage beruhen, weil ansonsten die Lehre darüber, was schwere Sünde und was erlaubter oder sakrilegischer Sakramentenempfang ist, durch das eigene Tun der Kirche verdunkelt wird. Sakramente können insbesondere dann nicht gespendet werden, wenn es sich um Tatbestände handelt, deren schwere Sündhaftigkeit der Kirche als ganzer eindeutig zum Bewußtsein gekommen ist, wie das gewohnheitsmäßige unentschuldigte Versäumen des Sonntagsgottesdienstes, die Abtreibung oder das Leben in einer Geschlechtsgemeinschaft, die keine (kirchlich) gültige Ehe ist; aber auch Zuhälterei, Drogenhandel, Folter, Terrorismus; Waffenhandel oder Beteiligung am Krieg ohne Rücksicht auf die vom Lehramt festgestellten »strengen Bedingungen«. Sofern derartige Verstöße geheim sind, muß die Verkündigung die Gewissenspflicht der Enthaltung vom Sakramentenempfang deutlich machen. Sind sie dagegen öffentlich bekannt, dürfen die betreffenden Personen, solange sie ihre Haltung nicht geändert haben, von den Hirten nicht zu den Sakramenten zugelassen werden. Es ist ein Verdienst des CIC 1983, dies hinsichtlich des Kommunionempfangs deutlicher als sein Vorgänger von 1917 zum Ausdruck gebracht zu haben (can. 915), nachdem bereits das Apostolische Schreiben »Familiaris consortio« (1981) mit derselben Deutlichkeit die Unmöglichkeit der Zulassung zum Kommunionempfang für die geläufigsten Formen nichtehelichen Zusammenlebens ausgesprochen hatte<sup>12</sup>. Teilkirchliche Verlautbarungen zur Sakramentenpastoral müßten auf jeden Fall auf diese universalkirchlichen Vorgaben ausdrücklich Bezug nehmen.

Noch unter einem anderen Gesichtspunkt ist nach der moralischen Erlaubtheit sakramentaler Vollzüge zu fragen: dem der *Wahrheit und Wahrhaftigkeit von Erklärungen*, die im Verlauf der sakramentalen Handlungen ausgesprochen werden. Wenn hier die Unwahrheit gesagt wird, ist das Lüge im Angesicht Gottes und seiner heiligen Gemeinde, und damit ebenfalls Sakrileg. Darauf wird im Zusammenhang mit den Fragen nach dem Glauben und der Absage vor der Taufe zurückzukommen sein.

---

<sup>12</sup> Nr. 80-82.84.



## Zur Kindertaufe

Weitgehend treffend wird die Problemlage dargestellt: Viele Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Erstkommunion, Firmung oder Trauung ergeben, gründen darin, »daß Kinder getauft werden ohne die Aussicht, in eine lebendige Beziehung zur Glaubensgemeinschaft der Christen hineinzuwachsen«. Zu Recht wird daraus geschlußfolgert, daß es sinnvoll sei, »die Schritte zu einer veränderten Sakramentenpastoral mit einer Veränderung ... der Taufpastoral zu beginnen« (36). Allerdings bedeutet der übernächste Satz demgegenüber eine Art von Vernebelung, wenn es heißt: »Viele Seelsorger haben den Eindruck, daß Kinder getauft werden, deren Eltern mehr oder weniger als »ungläubig« anzusehen sind bzw. nicht am Leben der Kirche teilnehmen.« Ein bloßer Eindruck ist das auf keinen Fall, vielmehr handelt es sich um harte Tatsachen. Zum mindesten die Nichtteilnahme am kirchlichen Leben liegt auf der Hand und wird von den Interessenten, d. h. der großen Mehrheit der Eltern, die um die Taufe ihrer Kinder bitten, nicht in Abrede gestellt. Das Gläubig- oder Ungläubigsein als solches ist naturgemäß weniger leicht festzustellen, aber ausschlaggebend für die Spendung von Sakramenten kann nicht der Glaube an sich sein, sondern nur der in der Teilnahme am kirchlichen Leben bekundete, ekklesial geformte Glaube. Um *kein* Sakrament zu spenden, braucht ein Seelsorger nicht nachzuweisen, daß ein bestimmter Bewerber *keinen* ausreichenden Glauben hat; vielmehr muß, damit er eines spendet, entsprechend den überlieferten Vorfragen bei Taufe und Firmung und dem Amen vor dem Kommunionempfang, *der Bewerber* innerhalb und vor der Gemeinde *glaubwürdig bekunden*, daß er im Sinn des Glaubens der Kirche glaubt.

Papst Paul VI. hat im Zuge der Liturgiereform die historische Entscheidung getroffen, die *Tauffragen* nach dem eigenen Glauben den *Eltern* vor der Taufe ihrer Kinder stellen zu lassen. Die Wichtigkeit und die Konsequenzen dieser Entscheidung finden im Schreiben der Pastorkommission keine annähernd adäquate Beachtung, obwohl sie die Grundlage der zu verwirklichenden Erneuerung der Taufpastoral darstellen. Würde dem sachgemäß Rechnung getragen, könnte nicht an die Adresse der Seelsorger die Aufforderung ausgesprochen werden, sich in der »nachchristlichen« Übergangssituation »ein endgültiges Urteil darüber zu versagen, ob es sich im konkreten Falle wirklich um »ungläubige« Eltern handelt« (36). Endgültig kann und braucht ein solches Urteil überhaupt niemals zu sein. Aber um dem geltenden Ritus entsprechend legitim taufen zu können, muß der zuständige Seelsorger sich ein begründetes vorläufiges Urteil darüber gebildet haben, daß wenigstens ein Elternteil im Sinn der Kirche glaubt und dementsprechend die Glaubensfragen des Ritus guten Gewissens mit Ja beantworten kann. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, vor allem diese Frage mit den Betroffenen vorher ernsthaft zu besprechen.

Was darauf im Text folgt, ist reichlich unklar. Zuerst heißt es: »Die betroffenen Eltern, die in einem eventuellen Taufaufschub eher eine Verweigerung sehen würden, wären persönlich verletzt und verärgert; vielleicht würden sie sich ganz von der Kirche abwenden.« An sich ist dazu zu sagen, daß sich ein solches Risiko in einer Sakramentenpastoral, die nicht zu jedem Wunsch von vornherein Ja und Amen sagt, niemals vollständig vermeiden läßt. Wer es absolut ausschließen will, dem bleibt nur übrig, in jedem Fall zu tun, was von ihm erwartet wird.

Aber vielleicht ist es von den Bischöfen nicht so gemeint, sondern bezieht sich nur auf die *Erstreaktion* des Seelsorgers gegenüber der Taufbitte der Eltern, nicht auf die im Endeffekt zu treffende Entscheidung (in den französischen Dokumenten und Stellungnahmen zur »pastorale du cheminement« wird dieser Unterschied immer wieder deutlich herausge-



stellt). Anschließend heißt es nämlich: »Diese offene Situation erfordert und eröffnet einen Prozeß gegenseitiger Annäherung: Eltern, die ihr Kind zur Taufe anmelden, auch wenn sie selber... ohne ausdrückliche Beziehung zur Glaubensgemeinschaft mit der Gemeinde leben, werden eingeladen, sich ... auf einen Weg gegenseitiger Annäherung einzulassen (z.B. in mehrmaligen, aber zeitlich begrenzten Gesprächskreisen ...) ... Auf dem vorgeschlagenen Weg ist die Begegnung zwischen glaubenden Christen der Gemeinde und den betreffenden Eltern anzustreben...« (36f). Dieser Abschnitt gehört zu den besten Passagen des Schreibens und scheint der Literatur der »pastorale du cheminement« direkt entnommen zu sein.

Konkretisierend heißt es anschließend, das »Bestreben sollte dahin gehen, die Möglichkeit der Begegnung zwischen Eltern und Gemeinde auch zeitlich auszudehnen«. Es werden mehrere, »z.B. drei« Treffen vor der Taufe empfohlen. Sehr wichtig ist der abschließende Hinweis, »daß diese zeitliche Intensivierung nicht allein Sache des Seelsorgers sein kann, sondern die Mitarbeit von Frauen und Männern aus der Gemeinde voraussetzt« (38).

Unklar ist wiederum, wie die darauffolgende Aussage zu verstehen ist: »Selbst ein verstärktes Bemühen... wird wohl nur selten dazu führen, mit vielen gemeindefremden Eltern einen längeren katechumenalen Weg als Anfang zu einer erneuerten Glaubensgemeinschaft zu gehen.« Bis zum Beweis des Gegenteils meine ich annehmen zu sollen, daß mit einem »längeren katechumenalen Weg« an dieser Stelle ein solcher gemeint ist, der erheblich über die mehreren, »z.B. drei« Treffen hinausgeht, von denen vorher die Rede war; daß die etwa drei Treffen hingegen für alle, zum mindesten jedoch für alle gemeindefremden Eltern gedacht sind.

Darauf folgen »Vermittelnde Lösungen« für unsere derzeitige Übergangssituation. Wenn Eltern »sich nicht auf den Weg der Annäherung zur Gemeinde einlassen und ... zugleich nicht verstehen können, warum ... ein eventueller Verzicht auf das Sakrament sinnvoller wäre ...«; wenn gleichzeitig angenommen werden kann, daß die Kinder durch Kindergarten, Religionsunterricht und gemeindliche Katechese »nicht ohne jeden Kontakt mit der christlichen Glaubenswelt bleiben werden«, dann »darf... den Erwartungen der Eltern entsprechend gehandelt«, d.h. die Taufe (wohl unter Voraussetzung der in demselben Kontext noch einmal erwähnten »wenigen Begegnungen«) getauft werden (38f).

Zweierlei ist an diesem Abschnitt erfreulich: die »wenigen Begegnungen« scheinen in jedem Fall gefordert werden zu sollen oder wenigstens zu dürfen; und: es »darf« getauft werden, eine Verpflichtung dazu scheint nicht ausgesagt, sondern die Entscheidung darüber in das Ermessen des Seelsorgers gestellt zu sein. Doch läßt eine Gegenaussage nicht lange auf sich warten, die dies wiederum in Frage stellt (dazu unten, zu S. 39f).

Hier folgt zunächst eine Aussage zur brisanten Frage des Glaubensbekenntnisses der Eltern bei der Tauffeier. Falls diese »keine Beziehung zum Glauben und zur Kirche (mehr) haben und nicht am Leben der Gemeinde teilnehmen« und dennoch dafür sind, »ihr Kind mit der Gemeinde in Verbindung zu bringen«, dann sei »der Glaube der Mitchristen in der Gemeinde die Basis für die Taufe der Kinder«. Lediglich in Klammern wird hinzugefügt: »... was sich ggfs. darin ausdrücken könnte, bei der Tauffeier auf das Glaubensbekenntnis der Eltern zu verzichten« (39).

Dazu ist zu sagen, daß immer dann, wenn Eltern nach einem ernsthaften Gespräch meinen, die rituellen Fragen im wesentlichen ehrlicherweise nicht mit Ja beantworten zu können, eine solche Beantwortung, wie bereits dargetan, eine sakrilegische Lüge wäre und darum, als in sich schlechter Akt, *in jedem Fall unterbleiben muß*, unabhängig von jeglichen Nützlichkeits Erwägungen. Derartige Erwägungen, die zugunsten der Setzung eines



solchen Aktes zu sprechen scheinen, wären im übrigen illusorisch; denn wahrer Nutzen, vor allem pastoraler Art, kann der Natur der Dinge nach niemals aus in sich verkehrten Handlungen resultieren. Seelsorger dürfen von daher unter keinen Umständen zu unwahrscheinlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Feier der Sakramente verleiten, sondern müssen im Gegenteil, in dem uns hier interessierenden Fall beim Taufgespräch, nachdrücklich vor einem solchen Verhalten warnen. Das müßte eine bischöfliche Erklärung zur Sakramentenpastoral als Grundgegebenheit unbedingt herausstellen.

Beim Vollzug des Glaubensbekenntnisses der Eltern oder dem Verzicht darauf handelt es sich jedoch auf keinen Fall um ein bloßes rituelles Detail, sondern um den *Kernpunkt der Reform des Kindertaufritus*, durch den dieser erstmalig in seiner gesamten Geschichte aus einem verkürzten Erwachsenentaufritus zu einem eigenständigen Ritus geworden ist. Die Entscheidung über den Verzicht darauf kann daher weder in der Kompetenz der einzelnen Seelsorger noch in der der sie beratenden Pastorkommission einer Bischofskonferenz liegen. Sie kann nur in der kirchenrechtlich dafür vorgesehenen Weise getroffen werden. Dazu heißt es in den Vorbemerkungen zur »Feier der Kindertaufe« (1971): Wenn bekannt ist, »daß beide Eltern nicht nur die religiöse Praxis aufgegeben haben, sondern als ungläubig anzusehen sind« und die Teilnahme am Taufgespräch abgelehnt wird oder ergebnislos verläuft, »so darf die Taufe – auch wenn die Eltern bei ihrer Bitte bleiben – vorerst nicht gespendet werden, es sei denn, eine fest im Familienverband lebende Person verpflichtet sich unter Zustimmung der Eltern vor dem Seelsorger, für eine religiöse Erziehung des Kindes Sorge zu tragen« (Nr. 36). Die bundesdeutsche Synode hat daran Folgendes geändert: Der Fall ist nun nicht mehr bloß gegeben, wenn *bekannt* ist, daß beide Eltern ungläubig sind, sondern immer dann, wenn sie es *sind*, auch wenn dies dem zuständigen Seelsorger erst beim Taufgespräch bekannt wird. Dieses Gespräch wird nunmehr für alle Eltern (und nicht mehr bloß, wie vorher, für die notorisch ungläubigen Eltern) »zumindest beim ersten Kind« vorgeschrieben. Statt von einer »fest im Familienverband lebende(n) Person« als mögliche Elternvertretung im Hinblick auf die religiöse Erziehung spricht die Synode von einer Person, die »der Familie unmittelbar und auf längere Zeit verbunden ist«<sup>13</sup>.

Eine derartige Elternvertretung mag innerhalb anderer Kulturen als realistisch erscheinen – etwa in Afrika, wo Kinder innerhalb der Großfamilie oft mehr mit anderen Verwandten zusammen sind als mit ihrer leiblichen Mutter. In unserem Kulturkreis dagegen sind, angesichts der Quasi-Monopolstellung der Kleinfamilie für die Sozialisierung ihrer Kinder, die Chancen einer effektiven Einflußnahme von Drittpersonen in den meisten Fällen praktisch gleich null. Dennoch: will man, wie die Pastorkommission es hier tut, die Taufe von Kleinkindern aufgrund des Glaubens von Drittpersonen rechtfertigen, kann es nur mittels des vom Taufordo verlangten und durch die bundesdeutsche Synode bekräftigten Verfahrens geschehen, bei dem *eine bestimmte Drittperson* (deren Möglichkeiten der Einflußnahme konkret zu prüfen sind) im Einvernehmen zwischen Eltern und Seelsorger benannt wird. Dies durch einen ganz allgemeinen Verweis auf den »Glauben der Mitchristen« zu ersetzen, wie die Kommission es als Möglichkeit nahelegt, kann nicht angehen. Das Glaubensbekenntnis der Eltern ist ein zu wichtiges Element der Liturgiereform, als daß, abgesehen von der Nottaufe, in anderen Fällen als in dem einen, kirchenrechtlich vor-

<sup>13</sup> Beschluß Sakramentenpastoral, Nr. 3.1.2-4; Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg 1976, 251f. – Vergleichende Einzelanalyse der betreffenden Regelung in den beiden genannten Dokumenten und in der »Pastoralanweisung der Deutschen Bischofskonferenz« von 1970: s. Reckinger, Kinder taufen (Anm. 1), 152–163.



gesehenen, darauf verzichtet werden könnte. Wird nicht in der angegebenen Weise einer bestimmten Drittperson die Aufgabe der religiösen Erziehung übertragen, darf unter den vorausgesetzten Umständen vorerst nicht getauft werden.

Genau wie in den vorausgegangenen amtlichen Dokumenten zur Taufpastoral wird auf das Thema der *Absage* der Eltern an Satan und Sünde nicht eigens eingegangen. Das bedeutet ein erhebliches Defizit, denn der genannte Akt weist gegenüber dem Glaubensbekenntnis eine eigene, spezifische Problematik auf. Den Glauben bekennen kann, wer im Sinn der Kirche glaubt, die Absage sprechen kann nur, wer darüber hinaus an keiner schweren Sünde festhält. Wer dagegen eine schwer sündhafte Haltung nicht aufgeben will und in diesem Zustand dem Teufel und der Sünde absagt, der lügt nicht nur, sondern provoziert auch den Teufel, ohne unter dem Schutz Jesu Christi zu stehen; in diese Gefahr dürfte niemand sich begeben, und kein Seelsorger dürfte irgend jemanden dazu veranlassen, es zu tun.

Gewiß ist auch in dieser Beziehung zwischen objektiver und subjektiver schwerer Sünde zu unterscheiden. Aber die Kirche und ihr Ritus der Absage verlieren jegliche Glaubwürdigkeit, wenn zu dessen Vollzug Menschen zugelassen werden, die offenkundig und dauerhaft in Haltungen leben, die von der Kirche eindeutig als schwer sündhaft erkannt sind und gelehrt werden; Menschen, die gewohnheitsmäßig die Teilnahme an der gottesdienstlichen Versammlung verweigern und dadurch bekunden, daß sie gar nicht daran interessiert sind, in der Verkündigung des Wortes Gottes zu hören, was der Weg Jesu Christi und der des Teufels, was der Wille Gottes und was Sünde ist.

Da die bisherigen verbindlichen Dokumente zur Taufpastoral durchweg nur vom Glauben, nicht dagegen von der sittlichen Lebensführung der Eltern sprechen, ist es den Seelsorgern praktisch unmöglich, die Taufe immer dann aufzuschieben, wenn die Zulassung zur Absage nicht verantwortbar ist; denn das würde in den meisten Gemeinden die große Mehrheit der Taufeltern betreffen. Hier bleibt demnach gar nichts anderes übrig, als unter den genannten Voraussetzungen die Fragen nach der Absage wegzulassen. So zu handeln kann allerdings nur in der von der Pastoralkommission als »Übergangszeit« bezeichneten Situation gerechtfertigt erscheinen. Hingearbeitet werden muß, aufgrund der inneren Logik des Ritus, auf eine künftige Situation, in der Kinder erst dann getauft werden, wenn die Eltern nicht nur die Fragen nach dem Glauben, sondern auch die nach der Absage ehrlicherweise mit Ja beantworten können, d.h. wenn sie an keiner Verhaltensweise festhalten, die nach kirchlicher Lehre schwer sündhaft ist. Logisch ist das, weil Getaufte ja im Umkreis ihrer Erzieher nicht nur lernen sollen zu glauben, sondern auch, alles zu befolgen, was Jesus geboten hat (vgl. Mt 28,20). Das ist der ganze Sinn dessen, daß die Eltern überhaupt, außer nach ihrem Glauben, auch nach ihrer Absage an Teufel und Sünde gefragt werden.

### *Katechumenat für Säuglinge?*

Positiv wird in dem Dokument davon gesprochen, daß nicht wenige Seelsorger an die Möglichkeit denken, »den weitgehend abständigen Familien statt der Taufe eine Segnung ihres Kindes vorzuschlagen« (39; vgl. 26). Eine solche wird anschließend als eine »erste katechumenale Feier« charakterisiert (41). Dabei müßte auf jeden Fall auf die Instruktion der Glaubenskongregation über die Kindertaufe vom 20. 10. 1980<sup>14</sup> verwiesen und aufge-

<sup>14</sup> AAS 72 (1980) 1137–1156 (lateinisch); Sonderdruck: Sacrée Congregation pour la Doctrine de la Foi, Instruction sur le Baptême des Petits Enfants, Vatikan 1980 (französisch).



zeigt werden, wieso das Gesagte nicht gegen deren Aussagen und Bestimmungen verstoßen soll. Dort werden ernsthafte Garantien für die katholische Erziehung verlangt, falls die Eltern »wenig gläubig sind und nur gelegentlich praktizieren«. Um so mehr gilt das dann für die (nicht ausdrücklich erwähnten) Eltern, die ungläubig sind und/oder überhaupt nicht praktizieren. Gleichgestellt werden die wenig gläubigen und nur gelegentlich praktizierenden Christen in dieser Hinsicht mit *nichtchristlichen Eltern*, »die aus achtenswerten Gründen um die Taufe ihrer Kinder bitten«.

Wenn in beiden Fällen die gebotenen Garantien ungenügend sind und dies sich auch durch ein pastorales Bemühen seitens der Seelsorger nicht ändern läßt, »kann man als letztes Mittel die Einschreibung des Kindes im Hinblick auf einen Katechumenat im Schulalter vorschlagen... (Eine derartige Einschreibung) darf *nicht* mit einem zu diesem Zweck geschaffenen *Ritus* verbunden werden, weil ein solcher leicht als Äquivalent des Sakramentes aufgefaßt werden könnte. Es muß auch klar sein, daß diese Einschreibung *keine Aufnahme in den Katechumenat* darstellt und daß die auf diese Weise eingeschriebenen Kinder nicht als Katechumenen mit all den Vorrechten gelten können, die mit diesem Status verbunden sind«<sup>15</sup>.

Der Grund, warum die Kongregation (entgegen der rituellen Praxis des Altertums) einen Katechumenatsstatus für Unmündige ablehnt, ist offenbar der, daß das Wesen dieses Status in der persönlich geäußerten Bitte um die Taufe besteht, in der sich das Taufverlangen des Bewerbers bekundet. Spätestens bei dieser Äußerung geschieht die Rechtfertigung des Bewerbers, sofern er auch im Hinblick auf alle anderen Lebensbereiche dem Willen Gottes entsprechend ausreichend disponiert ist. Für Unmündige dagegen gibt es keine Glaubensgewißheit, daß das Verlangen anderer nach ihrer Taufe ihnen den Gnadenstand vermitteln kann. Daran erinnert die Kongregation ausdrücklich: »So hat die Kirche in Lehre und Praxis gezeigt, daß sie außer der Taufe kein anderes Mittel kennt, um kleinen Kindern den Zugang zur ewigen Seligkeit zu sichern... Die ohne Taufe verstorbenen Kleinkinder kann die Kirche nur der Barmherzigkeit Gottes anempfehlen, wie sie es in dem für sie geschaffenen Beerdigungsritus tut« (Nr. 13). Derart gewichtige Aussagen wären in einem Schreiben zur Taufpastoral in jedem Fall zu zitieren, um so mehr aber dann, wenn darin Praktiken vorgeschlagen werden, die an die von der Kongregation abgelehnten Lösungen zumindest so nahe herankommen wie eine Kindersegnung statt Taufe und wie das Verständnis einer solchen Segnung als »erste katechumenale Feier«.

### *Freistellung des Taufalters?*

Weitaus verwunderlicher ist, was an der zuletzt zitierten Stelle hinzugefügt wird, nämlich daß eine Segnungsfeier als erste katechumenale Feier »für *alle* Kleinkinder, auch für die, deren Eltern die Taufe wollen«<sup>16</sup>, denkbar sei; »... so soll der Eindruck der Diskriminierung vermieden werden. Danach könnte dann im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eltern geklärt werden, welcher der verschiedenen Wege zur Taufe in unterschiedlichen Lebensaltern für sie sinnvoll und möglich erscheint.« Damit wird offenbar die frühe Taufe auch von Kindern gläubiger und praktizierender Eltern *für fakultativ erklärt* und die Wahl

<sup>15</sup> Nr. 30f; Hervorhebung von mir.

<sup>16</sup> Hervorhebung von mir.



ihres Taufalters zum Gegenstand einer einvernehmlichen Entscheidung von Eltern und Seelsorgern gemacht.

Das verstößt gegen die seit Ende des Altertums allgemeine Überzeugung der Kirche von der *Verpflichtung der Eltern*, ihre Kinder *bald nach der Geburt* taufen zu lassen. Diese Verpflichtung ist einschlußweise in der Lehrentscheidung des Trienter Konzils im Dekret über die Erbsünde enthalten: »Si quis parvulos recentes ab uteris matrum baptizandos negat, etiam si fuerint a baptizatis parentibus orti...: anathema sit«<sup>17</sup>. Eine offene Frage ist lediglich, ob es sich dabei in jedem Fall um eine Verpflichtung göttlichen Rechtes handelt oder ob sie, außer in Lebensgefahr, bloß kirchlichen Rechtes ist<sup>18</sup>. Aber selbst wenn letzteres zutrifft, besteht diese kirchenrechtliche Verpflichtung auf jeden Fall bis heute unvermindert fort, da sie im CIC 1983 unmißverständlich eingeschärft wird: »Parentes obligatione tenentur curandi ut infantes intra priores hebdomadas baptizentur ...«<sup>19</sup>.

Im selben Sinn heißt es in der zitierten Instruktion der Glaubenskongregation: »Die Taufe, die zum Heil notwendig ist, ist wirksames Zeichen der zuvorkommenden Liebe Gottes, die den Menschen von der Erbsünde befreit und die Teilnahme am göttlichen Leben vermittelt: an sich kann die Mitteilung dieser Gaben an die Kleinkinder nicht aufgeschoben werden.« Es folgt dann allerdings ein Abschnitt darüber, daß der Vollzug des Sakramentes (außer in Lebensgefahr) dennoch aufgeschoben werden muß, wenn keine ausreichenden Garantien katholischer Erziehung gegeben sind (Nr. 28). Sind sie gegeben, ist der Seelsorger nicht frei, den Aufschub aufzuerlegen oder zu empfehlen, sondern verpflichtet, »die Taufe unverzüglich zu vollziehen« (Nr. 30).

Aber auch die Deutsche Bischofskonferenz selbst hat sich entschieden im selben Sinn geäußert in der Pastoralen Anweisung von 1979<sup>20</sup>: »Die Kirche würde es als einen Verstoß gegen den Auftrag des Herrn betrachten, wenn sie den Kindern dieses Zeichen des Heiles vorenthalten würde. Deshalb wird auch heute von den für die Kinder Verantwortlichen, von Eltern und Seelsorgern vor allem, verlangt, für die rechtzeitige Taufe der Kinder besorgt zu sein« (Nr. 2.5). Auch die besondere Verpflichtung zur Taufe in Lebensgefahr wird in demselben Schreiben nachdrücklich in Erinnerung gerufen (Nr. 3.4).

Demgegenüber erscheint es als abwegig und fahrlässig, wenn im Schreiben der Pastoral Kommission nur noch davon die Rede ist, daß die Säuglingstaufe nach wie vor grundsätzlich »ihre Berechtigung« behält (41); wenn auch für Kinder gläubiger und praktizierender Eltern der Aufschub der Taufe bis zu einem späteren Alter als Möglichkeit hingestellt und selbst in diesem Zusammenhang die Nottaufe mit keinem Wort erwähnt wird. Als Seelsorger und Theologen müssen wir uns dagegen verwahren, von einer bischöflichen Kommission mit pastoralen »Modellen« beliefert zu werden, die sich derart leichtfertig über die verbindlichen Vorgaben seitens der Universalkirche und selbst seitens der eigenen Bischofskonferenz hinwegsetzen – wo es doch Aufgabe einer solchen Kommission wäre, die fraglichen Lehräußerungen und Bestimmungen bekanntzumachen und von *ihnen ausgehend* eine erneuerte pastorale Bemühung anzuregen.

<sup>17</sup> DS 1514 (Wer leugnet, daß kleine Kinder gleich vom Mutterleibe weg zu taufen sind, auch wenn sie von getauften Eltern stammen...: der sei mit dem Anathem belegt).

<sup>18</sup> Vgl. dazu Reckinger, a. a. O. (Anm. 1), 62–64.

<sup>19</sup> Can. 867,1 (Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder innerhalb der ersten Wochen getauft werden...).

<sup>20</sup> Pastorale Anweisung der deutschen Bischöfe an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder (12. 7. 1979).



### »Diskriminierung«?

Widerspruch erfordert darüber hinaus der Grund, weswegen an die Möglichkeit einer Segnungsfeier als erste katechumenale Feier für alle Kleinkinder gedacht wird, der die Taufe dann irgendwann später, »in unterschiedlichen Lebensaltern« folgen soll: »... so soll der Eindruck der Diskriminierung vermieden werden«. Hier wird ein *pervertierter Gebrauch des Begriffes* »Diskriminierung« zwar nicht voll übernommen, es werden ihm jedoch offenbar Konzessionen gemacht. Diskriminierung besteht darin, daß Menschen zurückgesetzt werden wegen Eigenschaften, auf die sie keinen Einfluß haben, wie Rasse oder Hautfarbe, oder wenn sie in der staatlichen und bürgerlichen Gesellschaft benachteiligt werden wegen freier Optionen, die ihnen aufgrund ihrer Menschenrechte zustehen, wie etwa die Wahl ihrer Religion oder Weltanschauung. Es ist dagegen *keine* Diskriminierung, wenn zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft jene keinen Zutritt haben, die die grundlegenden Überzeugungen der betreffenden Gemeinschaft nicht teilen, oder wenn dieselben, falls bereits Mitglieder, aus ihr ausgeschlossen oder hinsichtlich der Ausübung ihrer Mitgliederrechte eingeschränkt werden. Es ist keine Diskriminierung, wenn in irgendeiner menschlichen Gemeinschaft die Mitglieder, die ihre wichtigen und kontrollierbaren Mitgliederpflichten erfüllen, anders behandelt werden als jene, die sie offenkundig und dauerhaft nicht erfüllen. Das Gegenteil ist derart unsinnig, daß man ein solches Ansinnen kaum jemals ernsthaft an irgendeine menschliche Gemeinschaft gestellt hat – außer an die Kirche. Es ist ein Zeichen dekadenter Nachgiebigkeit, wenn seit einiger Zeit Theologen sich dieses Ansinnen zu eigen gemacht haben und nun auch eine bischöfliche Kommission sich besorgt zeigt, den Eindruck einer so verstandenen »Diskriminierung« zu vermeiden. Auch die Glaubenskongregation spricht in ihrer Instruktion von demselben Ansinnen – jedoch nur, um die fragliche Bezeichnung entschieden zurückzuweisen (Nr. 31).

Ohne sich durch ein derartiges Gerede einschüchtern zu lassen, praktiziert die Kongregation das, was uns Seelsorger mitunter als »Diskriminierung« vorgeworfen wird, indem sie eindeutig zwischen »regelmäßig praktizierenden« Eltern einerseits und »wenig gläubigen und nur gelegentlich praktizierenden« Eltern andererseits unterscheidet (Nr. 29f). Sie scheut sich demnach nicht, das zusätzlich zum Glauben *entscheidende Kriterium*, nämlich die regelmäßige Teilnahme am verpflichtenden Sonntagsgottesdienst, mit dem eingespielten Fachausdruck eindeutig zu benennen, während dafür im Text der Pastorkommission immer nur Umschreibungen gebraucht werden wie »am Leben der Gemeinde (oder der Kirche) teilnehmen«, die, wenigstens dem bloßen Wortlaut nach, auch »weitherzigere« Deutungen zulassen.

Darüber hinaus bringt die Instruktion eine wichtige Klarstellung. Die im Kindertauf-ordo angegebenen Normen für das Gespräch mit den Eltern im Hinblick auf die Taufe ihrer Kinder *betreffen nur die regelmäßig praktizierenden Eltern* (Nr. 29). Es wäre gut gewesen, dies von Anfang an in den Vorbemerkungen zum Ordo zu sagen, denn damit wird der Geltungsbereich des dort angegebenen Verfahrens weltweit auf eine Minderheit der Bewerber eingeschränkt. Nachdem aber die Glaubenskongregation diese entscheidende Information nachgereicht hatte, wäre es gerade Aufgabe der Pastorkommission gewesen, für deren wirksame Bekanntmachung zu sorgen.

Kinder von wenig gläubigen und nur gelegentlich praktizierenden (und um so mehr von ungläubigen und nicht praktizierenden) Eltern ebenso wie Kinder von nichtchristlichen Eltern, die »aus beachtenswerten Gründen« um deren Taufe bitten, können und müssen



nach Aussage der Kongregation getauft werden, sobald auf dem Weg über Drittpersonen eine ausreichende Garantie katholischer Erziehung geboten ist (Nr. 30). »Aber wenn diese Garantien nicht ernsthaft sind, kann man sich genötigt sehen, das Sakrament aufzuschieben, und man muß es sogar verweigern, wenn die Garantien mit Sicherheit nichtig sind« (Nr. 28,2). Selbst vor dem Begriff »verweigern« schreckt die Kongregation demnach nicht zurück; sie unterscheidet das damit Gemeinte an der zitierten Stelle vielmehr vom »Aufschieben« der Taufe. Etwas weiter allerdings, wo »Verweigerung« noch einmal vorkommt, wird eine solche als »pädagogischer Aufschub« gedeutet. Auf jeden Fall ist die Kongregation weit davon entfernt, den Unterschied in der Behandlung zwischen gläubig-praktizierenden und nichtgläubigen und/oder nichtpraktizierenden Eltern aus Angst vor dem Vorwurf der »Diskriminierung« vertuschen oder herunterspielen zu wollen.

### *Verzicht auf die Vierwochenfrist*

Der Kindertauford<sup>21</sup> und dementsprechend der CIC (can. 867,1) verlangen, daß Kinder, deren katholische Erziehung gewährleistet ist, »innerhalb der ersten Wochen« getauft werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte das in ihrer Pastoralen Anweisung von 1979 präzisiert mit »spätestens innerhalb von vier Wochen, wenn kein wichtiger Grund dagegen spricht« (Nr. 3.3). Auf diese Vierwochenfrist wird nunmehr offensichtlich verzichtet. Denn wenn die Bischöfe »etwa drei Treffen« mit den Eltern empfehlen (was ja auch vier oder fünf bedeuten kann) und dazwischen von der Sache her etwas Bedenkzeit für jene Eltern liegen soll, die sich zunächst noch nicht im klaren darüber sind, ob sie die Glaubensfragen mit Ja beantworten können, dann sind vier Wochen dafür sicher ein zu enger Rahmen. Es braucht dann etwa zehn bis zwölf Wochen, vom Zeitpunkt der Anmeldung der Taufbewerbung an gerechnet. Und wenn die Pastorkommission – entgegen verbindlichen universalkirchlichen Bestimmungen – vom Aufschub der Taufe auch bei Kindern gläubiger und praktizierender Eltern als von einer denkbaren Möglichkeit spricht, dann können Bischöfe wahrhaftig nichts mehr dagegen einwenden, wenn Taufen um einige Wochen verschoben werden, um eine wenigstens annähernd ernsthafte pastorale Hin-führung der Eltern zu ermöglichen.

### *Aufschub als pastorale Entscheidung nur bei universalem Konsens?*

S. 39f heißt es: »Wenn Seelsorger zur begründeten Überzeugung kommen, daß in einer konkreten Situation (keine Bereitschaft zum Taufgespräch, Kirchenaustritt und keine Bereitschaft anderer Personen zur Glaubensbegleitung des Kindes) ein Taufaufschub angezeigt ist, sollen nach Möglichkeit die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub gewonnen werden. Die Entscheidung zum Taufaufschub darf, wenn sie sachgemäß getroffen wurde, nur im Einvernehmen mit dem Dekan getroffen werden. Solche Entscheidungen müssen mit den Nachbargemeinden und im pastoralen Nahraum wenigstens grundsätzlich abgestimmt sein. Dies ist auch auf der Ebene des Bistums notwendig. Unter

<sup>21</sup> Ordo Baptismi Parvulorum, Vatikan, <sup>2</sup>1986 (1969), Praenotanda, Nr. 8,3; Die Feier der Kindertaufe, Einsiedeln usw. 1971, Vorbemerkungen, Nr. 56c.



diesen Voraussetzungen trägt die Diözesanleitung solche Entscheidungen mit, bleibt aber auch Beschwerdeinstanz.«

Dazu ist vieles anzumerken. Ich gehe einmal davon aus, daß innerhalb der Klammer »keine Bereitschaft zum Taufgespräch« und »Kirchenaustritt« alternativ zu verstehen sind: das eine oder das andere. In beiden Fällen müßte die Übernahme der Garantie durch eine Drittperson angeboten werden. Die Formulierung »keine Bereitschaft anderer Personen« ist hier in höchstem Maße irreführend. Es mag eine oder mehrere Personen geben, die dazu durchaus bereit sind. Aber die Aussicht, daß sie gerade in solchen Fällen einen ausreichenden Einfluß auf das Kind haben werden, um damit den genau entgegengesetzten Einfluß der Eltern neutralisieren zu können, ist durchweg gleich null. Und wäre sie es nicht, dann könnte allenfalls erreicht werden, daß das Kind zwischen zwei entgegengesetzten Lebensauffassungen zerrissen wird. Hier haben wir es mit ganz anderen Situationen zu tun als mit denen, die die Glaubenskongregation meint, wenn sie von nichtchristlichen Eltern spricht, die aus beachtenswerten Gründen um die Taufe ihrer Kinder bitten. Das kann in sog. Missionsländern der Fall sein, in denen das Christentum auf dem Vormarsch ist<sup>22</sup>, wenn dort z.B. nichtchristliche Eltern bereits ein oder mehrere getaufte Kinder in einem katholischen Internat haben und einem weiteren Kind gleich bei der Geburt einen Platz für später in demselben Internat sichern möchten. In unserem Kulturkreis dagegen haben wir es in den Problemfällen mit Menschen zu tun, die das ererbte Christentum weitestgehend abgelegt haben. Dieser Unterschied stellt zusätzlich zu dem bereits genannten einen weiteren Grund dar, warum in derartigen Situationen die Garantie katholischer Erziehung auf dem Weg über Drittpersonen illusorisch erscheinen muß.

Im übrigen ist das *Taufgespräch* als Bedingung der Taufe *absolut* gefordert, zunächst vom Ritus her, weil dort die Fragen nach dem Glauben der Eltern zu stellen sind und dies, wie oben dargetan, unter keinen Umständen geschehen darf, ohne daß die Interessenten vorher in einem ernsthaften Gespräch mit dem Inhalt dieser Fragen bekanntgemacht und vor dem Vergehen der Lüge im Angesicht Gottes gewarnt worden wären. Aber das Taufgespräch ist auch in absoluter Form im Kindertaufordro gefordert: »Parochus ... studeat, ... eos visitare, immo plures simul familias adunare ...«<sup>23</sup>. Gewiß kann man das »studeat« übersetzen: »Er soll sie *nach Möglichkeit* besuchen.« Aber das bezieht sich offenbar auf seine Möglichkeiten, nicht darauf, ob er von den Eltern auch hereingelassen wird oder nicht. Was diese betrifft, wird das Gespräch ohne Wenn und Aber verlangt.

Ohne Wenn und Aber hinsichtlich beider Gesprächspartner wird das Taufgespräch, wie bereits erwähnt, von der bundesdeutschen Synode gefordert: »Nachdem die Eltern ihr Kind zur Taufe angemeldet haben, muß mit ihnen – zumindest beim ersten Kind – ein Taufgespräch geführt werden. In diesem Gespräch ist zu klären, ob sie bereit und fähig sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung ihres Kindes zu übernehmen«<sup>24</sup>. Aufgabe der Pastorkommission wäre es gewesen, wirksam bekanntzumachen, daß diese Bestimmung die vorhergehende der »Pastoralanweisung« von 1970, die durch die »Vorbemerkungen« zur »Feier der Kindertaufe« verewigt worden war, ersetzt hat. Wenn aber nunmehr das Taufgespräch derart energisch gefordert wird, hat es wirklich keinen Sinn,

<sup>22</sup> Eine Antwort der Kongregation, die die Grundsätze der späteren Instruktion bereits enthielt, war 1970 an den Bischof von Dapango in Togo gerichtet worden. Vgl. dazu Reckinger, a. a. O. (Anm. 1), 181–191.

<sup>23</sup> Ordo Baptismi Parvulorum, Nr. 5, 1. (Der Pfarrer soll sich bemühen, sie... zu besuchen, ja mehrere Familien zu versammeln...).

<sup>24</sup> A. a. O. (Anm. 11), Nr. 3.1.2.



falls die Teilnahme an einem solchen verweigert wird, noch die Zustimmung des Dekans einholen zu müssen, um die Taufe aufschieben zu dürfen. Spenden darf man sie ja aufgrund des Synodentextes auf keinen Fall.

Ebenso unbedingt wird das Taufgespräch in der zitierten Instruktion der Glaubenskongregation verlangt, sowohl für regelmäßig praktizierende als auch für »wenig gläubige und nur gelegentlich praktizierende« Eltern (Nr. 29 bzw. 30).

Der Gedanke, gegebenenfalls auch ohne Taufgespräch zu taufen, widerspricht auch anderen Aussagen der Pastorkommission selbst. Nach S. 33 kann in bestimmten Situationen der Erwartung der Bewerber »nur entsprochen werden, wenn gleichzeitig von den Seelsorgern deutlich gemacht wird, daß die Feier eines Sakraments auch eine ernste Verpflichtung zur Erneuerung der Glaubenspraxis beinhaltet«. Wie aber sollen sie das »deutlich machen«, wenn sie nicht einmal unbedingt Gelegenheit bekommen müssen, vor der Feier ernsthaft mit den Eltern zu reden? Und was soll die bereits erwähnte Rede von der »Einladung zu mehreren – z.B. drei – Treffen vor der Taufe« (38), wenn diese unverbindlich sein soll? Dann kommen durchweg nur jene Eltern, die es vergleichsweise am wenigsten nötig hätten – es sei denn, der Seelsorger würde die Bewerber (wenigstens mehrheitlich) *manipulieren*, d.h. die Einladung so aussprechen, als sei die Teilnahme an den Gesprächen Voraussetzung der Taufe, und nur dann ihren Unverbindlichkeitscharakter zugeben, wenn welche unter ihnen wirksam reklamieren oder wenn er bei bestimmten Personen von vornherein vermutet, daß sie als Reklamierende lästig oder gar gefährlich werden könnten. Allenfalls auf diese Weise läßt sich mit unverbindlichen Einladungen eine große Mehrheit der in Frage kommenden Eltern erreichen. Aber das ist eine Methode der Unwahrheit, die wir unbedingt ablehnen müssen. Einen plausiblen Sinn haben die »etwa drei« Treffen nur, wenn durch sie, entsprechend dem guten, im allgemeinen Teil ausgesagten Prinzip ein »prozeßhaftes Engagement«, ein »Weg« realisiert wird, dessen *Endpunkt am Anfang nicht festliegt* (19.32). Das bedeutet aber konkret, daß das Taufdatum nicht vor dem letzten Treffen festgesetzt werden kann.

Wenn beide Eltern aus der Kirche *ausgetreten* sind, ist es, angesichts der oben dargestellten Aussichtslosigkeit einer Garantie durch Drittpersonen, von der Sache her geboten, die Taufe aufzuschieben, weil diese Situation diametral dem Modus der Legitimierung der Kindertaufe widerspricht. Darf eine Taufe doch bloß dann geschehen, wenn auf dem Weg über die Erziehungsberechtigten der Kontakt des Kindes mit der Glaubensgemeinschaft Kirche gewährleistet ist. Wie kann man behaupten, daß dies der Fall ist, wenn beide Eltern durch einen rechtlichen Akt ihre eigene Beziehung zu dieser Glaubensgemeinschaft aufgekündigt haben? Auch ein bloß formaler »Wiedereintritt« kann hier nicht weiterhelfen. Einen solchen dürften Seelsorger generell nicht akzeptieren, sondern immer nur Wiederaufnahme aufgrund echter Umkehr und eines katechumenatsähnlichen Umkehrweges, mit abschließender Feier des Sakramentes der Versöhnung als Integration in die regelmäßige Eucharistiegemeinschaft der Kirche.

Die erwähnte Bestimmung, daß die Entscheidung seitens des Seelsorgers zum Taufaufschub gegen den Willen der Eltern nur im Einvernehmen mit dem *Dekan* getroffen werden darf, ist eine deutsche Sonderregelung, die weder auf universalkirchlicher Ebene noch etwa in dem hinsichtlich der erneuerten Taufpastoral zunächst tonangebenden französischen Bereich eine Parallele hat. Vertretbar ist eine solche Einschränkung in Fällen, die *nicht von vornherein eindeutig* sind. Das sind einmal die von den Vorbemerkungen des Ordo gemeinten Eltern, d.h. – nach der erwähnten Deutung seitens der Glaubenskongregation – *regelmäßig Praktizierende*, bei denen der Seelsorger dennoch den Eindruck hat,



daß sie eine katholische Erziehung des Kindes nicht gewährleisten wollen oder dazu ohne eine längere Vorbereitung nicht in der Lage sind<sup>25</sup>. An zweiter Stelle wäre an die »wenig gläubigen und nur gelegentlich praktizierenden Eltern« zu denken, von denen die Glaubenskongregation in ihrer Instruktion (Nr. 30) spricht, für den Fall, daß die gebotenen Garantien christlicher Erziehung dem Seelsorger, nach eingehender Prüfung aufgrund des Gespräches mit den Betroffenen, als nicht ausreichend erscheinen. Es ist denkbar und vernünftig, ein solches *Ermessensurteil* durch einen Mitbruder bestätigen zu lassen.

Anders verhält es sich dagegen, wenn *von vornherein eindeutig feststeht*, daß keine begründete Hoffnung auf eine katholische Erziehung gegeben ist. Genau das aber ist, wie dargetan, anzunehmen, wenn beide Eltern aus der Kirche ausgetreten sind oder wenn die Teilnahme an einem Taufgespräch, einerlei in welcher Form, verweigert wird. Sollten wir auch für solche Fälle genötigt werden, den Dekan anzugehen, könnten wir ihm sowieso nichts anderes sagen, als daß wir die Taufe unter den gegebenen Umständen auf keinen Fall vornehmen werden.

Aber die Pastorkommission verlangt für die Entscheidung zum Aufschub gegen den Willen der Eltern auf S. 39f nicht nur das »Einvernehmen mit dem Dekan«, sondern auch eine wenigstens grundsätzliche Abstimmung »mit den Nachbargemeinden und im pastoralen Nahraum« und im folgenden Satz eine solche »auch auf der Ebene des Bistums« – mithin nichts weniger als eine Art *Universalkonsens* innerhalb der Diözese, so daß für Bischof und Ordinariat nichts mehr schief gehen und ihnen (als Folge ihrer Texte mit den mutigen Aufrufen, »Schritte ... vor allem auch zu gehen«) keine Scherereien entstehen können.

Sieht man sich dann aber die Lage in den Dekanaten an, kann man nur feststellen, daß in den allermeisten von ihnen kaum mehr als eine kleine Minderheit der Mitbrüder bereit ist, die Probleme um die Sakramentenpastoral überhaupt ernsthaft und ausführlich zu besprechen. Unter diesen Umständen für eine Maßnahme einen Universal- oder auch nur Mehrheitskonsens zu verlangen bedeutet praktisch, die fragliche Entscheidung unmöglich zu machen. Dies widerspricht im übrigen den erwähnten eigenen Aussagen der Pastorkommission, gemäß denen eine »gegenseitig gewußte und begründete Pluralität« möglich sein und bleiben sollte (7) und »unterschiedliche Wege ... – auch in benachbarten Pfarreien« gegangen werden können (57).

### *Die bittere Wahrheit*

Genau von einer solchen unmöglichen »Abstimmung« aber macht die Kommission es abhängig, ob die Diözesanleitung eine pastorale Entscheidung gegen den Willen der Bewerber mitträgt. Schon 1978 hatte ein französischer Mitbruder mir erklärt: »Ja, gute Texte haben unsere Bischöfe zur Taufpastoral auf jeden Fall veröffentlicht. Aber wenn ein Pfarrer sie anwendet und Eltern daraufhin reklamieren, ist es immer der Pfarrer, der unrecht bekommt.« Aus eigener Erfahrung und den Berichten von Mitbrüdern wußte ich, daß derartige Erfahrungen nicht nur in Frankreich gemacht werden. Dennoch war ich immer bereit, bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen, daß jener französische Mitbruder übertrieben hatte und es auch andere Beispiele gibt, wo Bischöfe sich mutig hinter ihre Pfarrer stellen, die die guten Prinzipien der kirchlichen Verlautbarungen nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden versuchen. Es ist eine neue Erfahrung von besonderer

<sup>25</sup> Ordo Baptismi Parvulorum, Praenotanda, Nr. 8,3f.25.



Bitterkeit, wenn uns nunmehr schwarz auf weiß versichert wird, daß die Bischöfe bei unangenehmen Entscheidungen nur unter illusorischen Bedingungen hinter uns stehen.

Das wird manche Mitbrüder sicher zur Resignation veranlassen. Bei anderen wird es, in noch höherem Maß als die bisherige faktische Situation in puncto Sakramentenpastoral, zu Depressionen und vorzeitiger Amtsniederlegung führen. Wer dagegen nicht nur einen starken Glauben, sondern auch starke Nerven hat und auf eine kirchliche »Karriere« zu verzichten bereit ist, wird sich, unter Hinwegsehen über den Abschnitt S. 39f, vieles andere aus dem Schreiben der Pastorkommission für eine Sakramentenpastoral zunutze machen können, die er vor Gott und seinem Gewissen verantworten kann.

### Zur Erstkommunionfeier

Hier wird die derzeitige Situation im wesentlichen richtig, wenn auch etwas euphemistisch geschildert: Ein Großteil der Erstkommunikanten sucht weder vor noch nach der Feier die »Eucharistie-Gemeinschaft«. »Das Hauptproblem besteht darin, daß die Eltern ihre Kinder zur Feier eines Sakramentes hinführen lassen, das ihnen selbst fremd oder gleichgültig geworden ist.« Die meisten Kinder werden »nicht auf Dauer in die Eucharistiegemeinschaft hineinwachsen« (43f).

Klarzustellen bleibt, daß diese Situation nicht erst seit heute und gestern, sondern seit Jahrzehnten stetig fortschreitend festgestellt wird; und daß es sich nicht nur um einen »Großteil«, sondern in städtischen Gebieten um ca. 90 Prozent der Erstkommunikanten handelt. Damit aber, so müßte die Schlußfolgerung lauten, ist das derzeit praktizierte System als *verkehrt* erwiesen.

Als pastorale Empfehlungen werden zunächst altbekannte Mittelchen von betonter Harmlosigkeit vorgelegt: Fortführung der katechetischen Bemühungen bis Pfingsten (Wer kommt dann noch?); Bildung von Kinder- und Jugendgruppen (Verfügen die meisten Gemeinden über *glaubensmotivierte* Leiter/innen für derartige Gruppen?); »Dienst als Ministrantin/Minstrant« (45). Daß Ministrantinnen hier (wohl erstmalig in einem bischöflichen Dokument) eigens erwähnt werden, ist erfreulich. Im übrigen sollte man Mädchen und Jungen diesen Dienst m.E. im Normalfall erst anbieten, wenn sie nach ihrer Erstkommunion wenigstens ein Jahr lang regelmäßig am Sonntagsgottesdienst teilgenommen haben. Denn es geht nicht an, daß Kinder und Jugendliche den Altardienst versehen, die nur dann zum Gottesdienst kommen, wenn sie zum Dienen eingeteilt sind.

Weitaus bedeutsamer ist das Thema *Elterntreffen* vor der Erstkommunion – und da scheint nach Ansicht der Kommission alles im wesentlichen beim alten bleiben zu sollen. Denn es genügt ihr, daß »Information und Absprache zu den Rahmenbedingungen...« mit »möglichst allen« Eltern und weitere, vertiefende Begegnungen mit »interessierten Eltern« geschehen (46). Als Seelsorger müssen wir uns demgegenüber m.E. unbedingt *mehrmals* mit *allen* Eltern von angehenden Erstkommunikanten treffen, einmal um überhaupt (wenigstens ansatzweise) deutlich zu machen, was der Sinn der Feier ist, die wir ja zusammen mit ihren Kindern und ihnen vollziehen sollen, und was wir mit Erstkommunion als Element der christlichen Gesamtinitiation meinen (damit sie aufgrund dessen, was sie diesbezüglich von uns und von den anderen Eltern hören, ihre Entscheidung zur Teilnahme ihrer Kinder an Hinführung und Feier noch einmal überdenken können).

Ein letzter, wenigstens ebenso gewichtiger Grund ist der, daß wir aufgrund der Veranstaltung einer solchen Feier alle Eltern von Erstkommunikanten in die nächste Gelegenheit bringen, auch ihrerseits zur Kommunion zu gehen. Dann aber machen wir uns am sakrile-



gischen Kommunionempfang mitschuldig, wenn wir mit ihnen nicht ernsthaft die *Bedingungen des erlaubten Kommunionempfanges* besprechen. Da es aber auf der Hand liegt, daß man bezüglich eines solchen Themas nicht mit der Tür ins Haus fallen kann, ergibt sich von selbst die Notwendigkeit mehrerer Treffen mit allen Eltern, und darum von verbindlich angesetzten Treffen, an deren Ende erst die endgültige Anmeldung der Kinder zur unmittelbaren Vorbereitung auf die Feier angenommen wird.

Dieses System habe ich seit ca. 20 Jahren ohne wesentliche Schwierigkeiten praktiziert, soweit ich in dieser Zeit mit Erstkommunionvorbereitung zu tun hatte. Nach einigen Änderungen von Einzelheiten aufgrund der Erfahrung sah es zuletzt so aus, daß die Eltern Anfang September zu einem Info-Abend eingeladen wurden, mit der Ankündigung, daß bei diesem vier weitere Elterntreffen mit Glaubensgesprächen angesetzt und beim letzten derselben, Anfang Januar, die Anmeldung der Kinder zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung geschehen würde. Der Info-Abend war immer für alle Eltern gemeinsam, für die vier weiteren Treffen wurden mehrere Gruppen gebildet, wenn die Gesamtzahl der Familien 12 bis 15 überschritt. An den vier Abenden wurden Fragen des Glaubens, vor allem der Teilnahme an der Eucharistie, auf der Ebene von Erwachsenen besprochen, am Ende bekamen die Eltern jeweils einige Blätter aus der Vorbereitungsmappe mit nach Hause, anhand derer sie in etwa dieselbe Thematik mit ihrem Kind besprechen sollten. Die entsprechend bearbeiteten Mappen sollten die Kinder zu ihrem ersten Treffen im Januar mitbringen. War eine der teilnehmenden Familien bei einem Abend nicht vertreten, erkannten wir das ohne weiteres an deren zurückgebliebenem Blätterfaszikel (die Faszikel wurden jeweils vor dem Treffen mit Vor- und Nachnamen der Kinder – dünn, mit Bleistift – beschriftet). Die betreffenden Eltern wurden ein oder zwei Tage später jeweils von einer meiner Mitarbeiterinnen angerufen mit der Frage, wann diese sie besuchen sollte, um mit ihnen das verpaßte Gespräch nachzuholen und ihnen die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Versuche, sich dem zu entziehen, gab es in keinem nennenswerten Ausmaß.

Beim Info-Abend wurde auch mitgeteilt, daß für die Kinder die Sonntagsmesse (jeweils mit besonderen Elementen kindgerechter Gestaltung) ab sofort als Vorbereitungstreffen auf die Erstkommunionfeier galt. Da die sonntägliche Versammlung jedoch im wesentlichen eine Versammlung von Erwachsenen sei, so erklärten wir den Eltern, gehe es nicht an, Kinder dieses Alters allein dahinzuschicken. Es sei auch nicht richtig, zu sagen: »Wir müssen mit den Kindern gehen«, sondern umgekehrt: »Wir gehen, und die Kinder gehen mit uns.« Sollten Eltern aber partout nicht kommen wollen, würden wir uns bemühen, jeweils eine Person zu finden, die ihr Kind während des Gottesdienstes betreuen könnte. Dann wurden die Eltern eingeladen, auf einer Liste anzukreuzen, mit wem ihr Kind am Gottesdienst teilnehmen sollte, Eltern oder Elternvertretung. Alle kreuzten »Eltern« an. Effektiv kamen so gut wie alle Kinder regelmäßig oder meistens; die meisten Eltern meistens, einige nur ab und zu. Kinder, die die Kirche vor der Feier kaum von innen gesehen hatten, wurden bei uns nicht zur Erstkommunion geführt. Es handelte sich dabei um ein städtisches Gebiet mit einer Praktikantenzahl von ca. 15 Prozent.

Die Haltung der Eltern bei den Gesprächen war weitgehend positiv und aufgeschlossen. Die entsprechende Altersschicht war diejenige in den Gemeinden, mit der meine Mitarbeiter und ich uns durchweg am besten verstanden. Die Notwendigkeit, an den Gesprächen teilzunehmen, wurde uns nur sehr vereinzelt und vorübergehend zum Vorwurf gemacht, mitunter im nachhinein aber auch von solchen Teilnehmern positiv gewürdigt, die erklärten, ohne eine solche Verbindlichkeit hätten sicherlich weder sie selbst noch die meisten anderen daran teilgenommen. Modelle dieser Art werden inzwischen immerhin in einer



Reihe von Gemeinden praktiziert. Einerlei wie bruchstückhaft und vorläufig der dadurch erzielte Fortschritt auch sein mag, er ist dennoch real; und es ist schade, daß die Pastoralkommission diese Art der Hinführung unerwähnt läßt.

### *Einladung zur Interkommunion?*

Was »ökumenische-eucharistische Gastfreundschaft« auf der Liste der mit den Eltern vor der Erstkommunionfeier zu besprechenden Themen bedeuten soll, ist mir schleierhaft. Einen guten Sinn könnte es haben im Hinblick auf Mitglieder getrennter orientalischer Kirchen, sofern sich solche unter den Angehörigen der Kinder befinden. Aber da dies äußerst selten der Fall sein dürfte, kann es kaum so gemeint sein und so verstanden werden. Bezüglich evangelischer Christen dagegen, die bei uns unter den Angehörigen regelmäßig in erheblichem Maße vertreten sind, gibt es eine solche Gastfreundschaft nicht, da weder unsere Bischofskonferenz die Teilnahme an der Erstkommunionfeier zu einer »schweren Notlage« entsprechend can 847,4 des CIC erklärt hat, noch dabei die vom selben Canon verlangte Unmöglichkeit für die evangelischen Teilnehmer gegeben ist, einen Spender ihrer eigenen Gemeinschaft aufzusuchen. Es wäre demnach klar zu sagen, daß die Seelsorger den Eltern in freundlicher und schonender Form erklären sollten, daß auch bei dieser Gelegenheit evangelische Christen die hl. Kommunion bei uns nicht empfangen können. Dasselbe müssen sie hinsichtlich wiederverheirateter Geschiedener und informell Zusammenlebender unter den Eltern sagen, in diesem Fall jedoch in persönlichen Gesprächen, sofern sie in der Elternrunde nicht spontan darauf angesprochen werden.

### *Infragestellung der jahrgangsweisen Hinführung*

Neben allem Herkömmlichen findet sich eine ganz entscheidend weiterführende Aussage, über die wir uns sehr freuen dürfen: Die jahrgangsweise Hinführung der Kinder gilt nicht mehr als selbstverständlich. Das diesbezügliche Für und Wider wird sachgemäß dargestellt und – wie es dem gegenwärtigen Stand der Dinge entspricht, bei dem es noch wenig Erfahrungen mit nichtjahrgangsweiser Hinführung gibt – ohne abschließendes Urteil stehengelassen.

Die Modalitäten der nicht jahrgangsweisen Hinführung werden folgendermaßen beschrieben: »Eucharistievorbereitung in der Gemeinde setzt grundsätzlich Gruppen voraus, die sich auf den Weg im Glauben machen. Eine solche Gruppe kann das Elternhaus sein oder eine Gruppe mit mehreren Kindern, die von ihren eigenen Eltern vorbereitet und begleitet werden. Sie gehen dann, in Rücksprache mit dem Pfarrer, an einem Sonntag des Kirchenjahres zur Erstkommunion. Es können auch Gruppen sein, die durch Mitchristen in der Gemeinde oder durch Seelsorgerinnen/Seelsorger begleitet werden und dann an einem Sonntag ihrer Wahl »gruppenweise« zur Erstkommunion gehen...« (47f).

Danach kann wohl kein deutscher Bischof mehr seine Pfarrer unbedingt auf die jahrgangsweise Hinführung verpflichten wollen. Vom allgemeinen Recht her ist eine solche im übrigen nicht gefordert (vgl. CIC, can. 913f). Wo sie entfällt, entfällt gleichzeitig das bisher größte Hindernis, die Meßlatte (am Ende der pastoralen und katechetischen Bemühungen um Eltern und Kinder) höher zu hängen. Denn wo Erstkommunion nicht nach Jahrgängen gefeiert wird, da fällt die vorläufige Nichtteilnahme daran weit weniger auf, und damit entfällt weitgehend der gesellschaftliche Druck, der bisher sowohl auf den Eltern als auch – von diesen her – auf den Seelsorgern lastete und die ganze pastorale Situation vergiftet hat. Dann kann auch – entsprechend dem grundlegenden, auch von der



Pastorkommission im allgemeinen Teil erwähnten Prinzip – der pastorale Hinführungsprozeß begonnen werden, ohne daß das »Ergebnis«, d.h. das Datum der angestrebten sakramentalen Feier, von vornherein feststeht. Dann kann insbesondere jene Vorbedingung wieder leichter eingefordert werden, die ursprünglich wohl einen der entscheidenden Gründe darstellte, warum die Erstkommunionfeier in unserem Sprachgebiet auf das dritte Schuljahr angesetzt wurde: daß die Bewerber eine *mindestens zweijährige Gottesdienstbefahrung* mitbringen. Dabei sollte die von der bundesdeutschen Synode<sup>26</sup> hervorgehobene Tatsache, daß die effektive Erstkommunion einzelner Kinder früher stattfinden kann als die gemeinsame Feier, Eltern und Seelsorgern bekanntgemacht und das Für und Wider einer solchen Praxis mit ihnen besprochen werden.

### Zur Firmpastoral

Auch hier wird die gegebene Situation zutreffend charakterisiert, wenn es heißt, daß die Firmung für Heranwachsende häufig das »Abschiedsfest« von der Kirche ist, oder wenn von »nachchristlichen« Gegebenheiten die Rede ist, aufgrund derer sich mancherorts nur wenige zum Empfang des Sakramentes melden (49f). Daß sich daraus »eine neue Intensität in der Gestaltung der Firmkatechese und in der Beziehung zur Glaubensgemeinschaft der Christen« ergeben soll, ist sicher zu optimistisch gesehen, wenn eine solche Folge *ohne weitere Bedingungen* erwartet wird. Denn mit vielen der vorhandenen Materialien, die die christlichen Glaubensgeheimnisse extrem verdünnen und teilweise ins rein Horizontalistische umdeuten, und mit Firmkatechetten, deren Glaube ebenso horizontalistisch ausgehöhlt ist, läßt sich lediglich eine entsprechend entleerte Auffassung von der Firmung vermitteln. Ergebnis davon sind dann etwa Firmgottesdienste mit aufklärerisch-humanistischen Texten, in denen Gott nicht vorkommt und die viel eher in rein weltliche Schulentlassungsfeiern oder in Feiern der »Jugendweihe« passen würden.

Bedauerlich ist, daß hinsichtlich der Theologie der Firmung die Rede vom »Sakrament der Mündigkeit« kritiklos als einer der möglichen »Ansätze und Schwerpunkte« vorgestellt wird (50), obwohl sie in der großen kirchlichen Tradition keine Stütze hat. Zum mindesten mißverständlich ist die Aussage, daß die Firmung »das persönliche Ja zu der im Kindesalter empfangenen Taufe bezeichnen« soll. Gewiß ist ein solches Ja, falls die Firmung in dem bei uns üblichen oder in einem noch späteren Alter empfangen wird, als Vorbedingung notwendig. Aber die Firmung *ist* nicht dieses Ja, sondern eine neue Tat Gottes am Menschen, durch die er das in der Taufe Gewirkte »konfirmiert«, d.h. festmacht und bestätigt – eine Tat, die den Menschen in jedem Lebensalter erreichen kann und die im Orient auch an Kleinkindern im unmittelbaren Anschluß an die Taufe geschieht.

Hinsichtlich der Zulassungsbedingungen heißt es – in einem charakteristischen Beispiel der eingangs festgestellten vagen und unverbindlichen Diktion des Textes: »Die Eingliederung ... ist ... ein sozialer Vorgang. Deshalb besteht eine wichtige Voraussetzung zum Empfang des Firmsakramentes darin, daß die Firmbewerber in einer Gemeinde bzw. in einer Gruppe oder Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde einen Ort gefunden haben, an dem sie sich mit ihrem Glauben festmachen können ...« (ebd.). Demgegenüber ist zu bedenken, daß viele kirchliche Jugendgruppen, die ja dafür in erster Linie in Frage kommen, wenigstens dann, wenn sie sich nach ihren Verbandsleitungen richten, zu Schulen der Glaubensumdeutung, der Unmoral, der Auflehnung gegen die Kirche und ihre Lehre wie

<sup>26</sup> Beschluß Sakramentenpastoral, Nr. 3,3.



auch gegen die eigenen Eltern geworden sind. Handelt es sich dagegen um wirklich glaubensmotivierte Gruppen, dann ist tatsächlich die Verwurzelung in einer solchen eine gute Voraussetzung für die Firmung. Dennoch müßte an erster Stelle der Zugang zur Eucharistiegemeinschaft und die normalerweise geübte Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier wenigstens vom Beginn der unmittelbaren Firmvorbereitung an genannt werden.

Etwas weiter heißt es, am Ende des Klärungs- und Selbstfindungsprozesses im Verlauf der Vorbereitung »könnte ... die Glaubensentscheidung stehen ...« (53). Wieso »könnte«? Handelt es sich um ein durch die Kraftlosigkeit der Edelsprache bedingtes »Understatement«, oder wird das Gesagte wirklich als fakultativ erachtet? Die Bewerber müssen doch die Glaubensentscheidung und die Absage als Vorbedingung der Firmung aussprechen, und es ist unzulässig, ihnen entweder das Sakrament zu spenden, ohne daß sie die entsprechenden Fragen mit Ja beantwortet haben, oder sie zur Beantwortung dieser Fragen einzuladen, ohne sich ernsthaft mit ihnen darüber auseinandergesetzt zu haben, ob sie dies ehrlicherweise tun können.

Zu Fragen Anlaß gibt die Tatsache, daß im Zusammenhang mit der Firmvorbereitung das Bußsakrament unerwähnt bleibt. Zwar kann dessen Vollzug nicht generell als ein Zulassungskriterium zur Firmung gelten, weil es einerseits Bewerbern, die sich keiner schweren Schuld bewußt sind, freisteht, sich mittels der sakramentalen oder lediglich der außersakramentalen Buße vorzubereiten; und weil man andererseits – angesichts der seit dem Mittelalter üblichen, privatisierten Form des Bußsakramentes – in vielen Fällen im äußeren Rechtsbereich nicht einmal ansatzweise überprüfen kann, ob das genannte Sakrament aus eigenem Entschluß und in der Haltung tätiger Reue vollzogen oder nur unter Druck (seitens der Eltern oder des pastoralen Systems) äußerlich in Kauf genommen wurde. Weiß man im Normalfall doch nicht einmal – wenigstens nicht auf eine im äußeren Rechtsbereich verwertbare Weise –, ob bei der Beichte eines bestimmten Bewerbers die Lossprechung erteilt wurde oder aufgeschoben werden mußte.

Sehr wohl aber sollte ein pastoral richtungweisender Text zum Thema Firmvorbereitung darauf hinweisen, daß zu einer solchen auch die Hinführung und Befähigung zu einem altersentsprechenden Vollzug des Bußsakramentes gehört und daß in deren Verlauf insbesondere auch die Wahrheit von der Notwendigkeit dieses Sakramentes im Fall von schwerer Sünde zu vermitteln ist (eine Wahrheit, für deren Erfassen etwa bei der Vorbereitung auf die Erstkommunion durchweg noch die Voraussetzungen fehlen). Als Bedingung für die Zulassung zur Firmung könnte sinnvoll festgesetzt werden, daß alle Bewerber ein oder zwei Gespräche unter vier Augen mit einem Priester führen, bei denen auch über das Bußsakrament und die eigene Beziehung zu diesem gesprochen wird und in deren Verlauf die einzelnen beichten können, falls sie sich frei dazu entscheiden.

Daß die Eltern in den Firmvorbereitungsprozeß einbezogen werden sollen (52), erscheint mir angesichts des weithin eingespielten Alters der Bewerber (13-16) mehr als fragwürdig, weil immer noch der – mehr oder minder bewußt ausgeübte und erfahrene – Druck seitens der Eltern eine ganze Reihe von Jugendlichen dieses Alters zur Teilnahme an der Firmvorbereitung bestimmt und damit zu Negativreaktionen gegenüber der darin zu vermittelnden Botschaft und zu unehrlichen Erklärungen bis hin zur wahrheitswidrigen Beantwortung der Fragen zu Glauben und Absage verleitet. Ein Mitwirken der Eltern wäre dagegen sehr angemessen, wenn zum Empfang der Firmung in einem Alter eingeladen würde, in dem Kinder sich noch viel leichter mit deren Zielsetzungen identifizieren können, also etwa mit 9, gleichzeitig (und in einer einzigen Feier) mit der Erstkommunion, oder kurz danach bis spätestens 12.



Daß »Sensibilität für Fragen des Glaubens und der christlichen Praxis«<sup>27</sup> als Bedingung für die Übernahme des Dienstes als Firmkatechet/in ausreichen sollte, ist eine weitere Fehlleistung einer saft- und kraftlosen Sprache, die in schönen Worten letztlich nichts aussagt. Es gibt viele Menschen, die »Sensibilität« für das Zahlen ihrer Schulden, das Aufgeben des Trinkens oder die regelmäßige Erfüllung ihrer Berufspflichten beweisen, und dabei effektiv nichts von all dem tun. Verlangt werden müßte eine rechtgläubige und engagierte Glaubenshaltung sowie eine regelmäßige und eifrige religiöse Praxis.

### Weiterführende Impulse

Zu Recht heißt es, der sakramententheologische Zusammenhang der Firmung mit der Initiation lege es nahe, »Elemente des Katechumenates ... deutlicher als Gestaltungselemente für die Firmvorbereitung zu übernehmen« (55). Dann sollten auf jeden Fall folgende beiden Fragen aus der »Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche« nicht übersehen werden: »Haben die Bewerber begonnen, Gott in ihrem Leben zu dienen und sein Wort treu zu bewahren? Haben sich die Bewerber der brüderlichen Gemeinschaft der Kirche und ihrem Gebet angeschlossen?« (Nr. 144).

Auch in diesem Zusammenhang wird erfreulich positiv von der »Ablösung der Jahrgangskatechese« gesprochen (55). Dem entspricht, daß trotz wiederholter Erwähnung der vielen, die sich nicht firmen lassen, *keine Lanze für das Anschreiben aller Getauften bestimmter Jahrgänge* zwecks Einladung zur Firmvorbereitung gebrochen wird. Demnach können Bischöfe wohl schwerlich noch versuchen, ihre Pfarrer zu einem solchen Anschreiben zu verpflichten. Wo im übrigen Seelsorger überzeugt sind, daß sie durch ein derartiges System der Einladung junge Menschen, denen die entsprechende Disposition fehlt, zu einem sakralen Sakramentenempfang, einem unehrlichen Bekenntnis und einer unehrlichen Absage verleiten würden, da hätte eine entsprechende Anordnung ohnehin keinen Sinn. Denn was in sich böse ist, darf man auch auf Gesetz oder Befehl hin nicht tun. Gesagt werden könnte jedoch, daß es auch ein *u.U. sinnvolles* Anschreiben aller gibt: wenn sie dabei nicht zur Firmvorbereitung, sondern zu einem Glaubenskurs innerhalb einer oder mehrerer von glaubens-engagierten Personen geleiteten Jugendgruppen eingeladen werden, mit der Ankündigung, daß dieser Kurs auch der entfernten Firmvorbereitung dient; und daß das Datum der nächsten Firmung sowie der Beginn des unmittelbaren Vorbereitungskurses zu gegebener Zeit nur im Sonntagsgottesdienst und innerhalb der fraglichen Jugendgruppe bekanntgegeben wird.

### Zum Schluß

Wer den Text der Pastorkommission oder die vorliegende Stellungnahme dazu aufmerksam liest, dem wird nicht entgehen, daß die Schwerpunkte auf dem allgemeinen Teil und den Abschnitten über die Taufe liegen. Demnach kann das, was oben abschließend zum Taufteil gesagt wurde, auch bereits als wichtigster Teil der Gesamtschlußfolgerung gelten. Zur Erstkommunion und zur Firmung wurde demgegenüber dem Umfang nach wenig Neues vorgelegt. Dennoch bedeutet die Bereitschaft, in beiden Fällen den Umstieg auf eine nichtjahrgangswise Hinführung ins Auge zu fassen, eine bedeutsame und erfreuliche Aussage. Allerdings wird auch diesbezüglich für die Seelsorger im Ernstfall kaum mit mehr Rückendeckung seitens der Bischöfe zu rechnen sein, als hinsichtlich der Taufpastoral zugesagt wurde. Wer meint, notfalls damit leben zu können, für den eröffnet die genannte Aussage u.U. befreiende Perspektiven.

<sup>27</sup> 53; Hervorhebung von mir.